

## Protokoll der Kreisversammlung 5. Mai 2018

**Ort und Zeitpunkt:** Sportrestaurant Ingolstadt Nord, Wirrfelstr. 25, 85055 Ingolstadt  
Beginn: 14:15 Uhr; Ende: 18:10 Uhr

### Teilnehmer:

|                  |                         |                    |
|------------------|-------------------------|--------------------|
| Vorstandschafft: | 1. Vorsitzender         | Klaus Werner       |
|                  | 1. Spielleiter          | Jörg Cyrener       |
|                  | 2. Kreisspielleiter     | Kai Hausmann       |
|                  | Internetreferent        | Eduard Prossliner  |
|                  | 2. Kassier              | Stefan Walter      |
|                  | Pressewart/Ehrenvorsitz | Theo Ritter        |
|                  | Jugendsprecher          | Kevin Abeltshauser |

|          |                     |   |
|----------|---------------------|---|
| Vereine: | TSV Rohrbach        | Sebastian Mucke                                       |
|          | SK Abensberg        | Gerhart Scholz  |
|          | SC Moosburg         | Roland Stangl   |
|          | VfB Friedrichshofen | Bernhard Hettele                                      |
|          | SV Wettstetten      | Markus Meir   |
|          | TSV Mainburg        | Rudolf Mois   |
|          | SC Eichstätt        | Ewald Mödl  |
|          | TSV Ingolstadt Nord | Ernst Frey  |
|          | TSV Großmehring     | Robert Raucher  |
|          | SC Beilngries       | Denner Marcus   |
|          | TSV Kösching        | Martin Holzer   |
|          | SV Iilmünster       | Andre Jonas   |
|          | SC Neustadt         | Christian Schneeweiss                                 |
|          | SC Neustadt         | Holger Seidenschwarz ( <i>nicht stimmberechtigt</i> ) |
|          | SK Neuburg          | Robert Winkler  |
|          | MTV Ingolstadt      | Markus Pohle  |
|          | SV Weichering       | Friedrich Höche                                       |
|          | SK Ingolstadt       | Christophe Andreoli                                   |

# Schachkreis Ingolstadt/ Freising

---

---

## Tagesordnungspunkte (TOP):

1. Feststellung der anwesenden Vereinsvertreter und stimmberechtigten Anwesenden
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Berichte der Vorstandschaft
5. Mitgliedergewinnung
6. Kassen- und Revisionsbericht
7. Haushaltsplan 2018/2019
8. Entlastung des Kassiers
9. Entlastung der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder
10. Bildung des Wahlausschusses
11. Neuwahlen
12. Anträge
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

# Schachkreis Ingolstadt/ Freising

---

---

## **TOP 1: Feststellung der anwesenden Vereinsvertreter und stimmberechtigten Anwesenden**

Laut Namensliste war 17 stimmberechtigte Vertreter von Vereinen und 7 Vorstandsmitglieder anwesend, insgesamt also 23 stimmberechtigte Mitglieder (siehe Anhang 1). Es war kein Jugendsprecher eines Vereines anwesend.

## **TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wurde ohne Gegenstimmen angenommen

## **TOP 3: Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung**

Das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung konnte nicht genehmigt werden, da es nicht vorlag. Der Schriftführer war vor der Jahreshauptversammlung nicht erreichbar und ist auch nicht zur Versammlung erschienen.

## **TOP 4: Berichte der Vorstandschaft**

**Bericht des 1. Vorsitzenden:** Im Bericht wurde vor allem die Mitgliedergewinnung (siehe auch TOP 5) betrachtet und ein Plädoyer für mehr Engagement im Verein gehalten. Siehe „Anhang 2 Bericht Kreisvorsitzender 2018.pdf“.

**Bericht des Seniorenspielleiters:** Der Seniorenspielleiter Siegfried Schmid war nicht anwesend, hat aber den Bericht verfasst. Darin fasste er die Ü55 Mannschafts- und Einzelmeisterschaften zusammen. Siehe „Anhang 3 Bericht des Seniorenspielleiters 2018.pdf“.

**Bericht des 1. Kreisspielleiters:** Jörg Cyrener verfasste einen ausführlichen Bericht über die Saison 2017/2018 sowie einen Ausblick auf die nächste Saison inkl. der Terminplanung für die Punktspiele. Zusätzlich hat er einen interessanten Vergleich mit den Schachkreisen Inn-Chiemgau und Zugspitze angefertigt. Siehe „Anhang 4 Bericht 1. Kreisspielleiter 2018.pdf“.

In der Diskussion wurde angeregt, dass auch in der B-Klasse, wie von der FIDE gefordert, die Spieler ihre jeweiligen Mitschriften unterschreiben, um Unklarheiten zu vermeiden. Auch wurde die relativ hohe Zahl an Spielabsagen (auch im Vergleich zu den anderen Schachkreisen) diskutiert.

**Bericht des 2. Kreisspielleiters:** Kai Hausmann berichtete über die Kreispokaleinzel- und Kreispokalmannschaftsmeisterschaften. Siehe „Anhang 5 Bericht 2. Kreisspielleiter 2018.pdf“.

Die Kreisblitzmeisterschaften sollen in Zukunft zu Beginn der Saison ausgetragen werden. Die Ausschreibungen wurden verteilt.

Es fand eine Diskussion über den Turniermodus statt, allerdings wurde keine Änderung gewünscht.

**Der 1. Vorsitzende rief dazu auf, mehr Jugendliche zu den Blitzturnieren zu melden.**

# Schachkreis Ingolstadt/ Freising

---

---

**Bericht des Internet und DWZ-Referenten:** Eduard Prossliner berichtete, dass die Homepage des Kreises häufig besucht wird. Auch hat er insgesamt 29 DWZ-Auswertungen ausgeführt. Er regt an, mehr Vereinsberichte auf die Homepage zu stellen. Siehe „Anhang 6 Bericht Internetreferent 2018.pdf“.

**Bericht Jugendspielleiter:** Christoph Zill war zur Hauptversammlung nicht mehr anwesend, hat aber eine Zusammenfassung verteilt, in der über die U12 und U16 Ligen berichtet wurde. Siehe „Anhang 7 Bericht Jugendspielleiter 2018.pdf“.

## **TOP 5: Mitgliedergewinnung**

Das Thema Mitgliedergewinnung wurde ausführlich diskutiert. Klaus Werner appellierte ausdrücklich dafür, mehr Engagement innerhalb der Vereine zu zeigen. Die Spielabende sollten wieder mehr gelebt werden.

Roland Stangl vom SC Moosburg hat kurz geschildert, wie in den letzten Jahren der Zuwachs an Mitgliedern bewerkstelligt wurde:

- Der wesentliche Beitrag wurde dabei durch den Schach-Schnupperkurs im Rahmen der Ferienprogramme der Stadt Moosburg geleistet. Dieser Kurs ist immer gut besucht (15-35 Teilnehmer) und liefert einen steten Nachschub an Kindern für die Ausbildungskurse
- Inzwischen werden auch die Erwachsenenkurse gut angenommen (meist Eltern oder Großeltern von Kindern!)
- Wesentlich für den Erfolg ist das große Engagement von vielen Mitgliedern (Kursleiter, Mannschaftsführer, Jugendarbeit)
- Auch durch Mundpropaganda werden viele Neumitglieder geworben (Aufruf zur Teilnahme an den Spielabenden etc)
- Zudem wird viel Werbung in der Presse und bei Veranstaltungen gemacht.

Auch der SV Immünster hat gute Erfahrungen mit einer verstärkten Jugendarbeit gemacht. Vor allem die Zusammenarbeit mit den Schulen bringt hier einen sehr positiven Effekt.

In diesem Zusammenhang wurde auf die Arbeit im Schulschach von Walter Rädler verwiesen.

Alle Mitglieder werden aufgerufen, mehr Werbung für unseren Sport zu machen, indem sie sichtbarer werden (Pressearbeit, Freiluftschach, Teilnahme an Veranstaltungen, etc).

## **TOP 6: Kassen- und Revisionsbericht**

Der 1. Kassier Mario Rahnfeld war zur Jahreshauptversammlung nicht anwesend und hat den Kassenbericht nicht vorgelegt. Am 24. April wurde dieser aber vom Kassenprüfer Markus Pohle und dem 2. Kassier überprüft und für in Ordnung befunden. Der 2. Kassier Stefan Walter empfiehlt die Entlastung des 1. Kassiers.

**Der Vorstand bittet, die fehlenden Kreisumlagen der Vereine zu überweisen.**

# Schachkreis Ingolstadt/ Freising

---

---

## TOP 7: Haushaltsplan 2018/2019

Der 1. Kassier hat keinen Haushaltsplan vorgelegt.

## TOP 8: Entlastung des Kassiers

Der 1. Kassier wurde mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung entlastet.

## TOP 9: Entlastung der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder

Die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder wurden einstimmig entlastet.

## TOP 10: Bildung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss wurde gebildet aus:

- Rudolf Mois
- Holger Seidenschwarz
- Friedrich Höche

## TOP 11: Neuwahlen

Neu- oder wiedergewählt wurden folgende Vorstandsmitglieder:

- 2. Vorsitzender: Sebastian Mucke (neu)
- 2. Kassier: Stefan Walter
- 2. Spielleiter: Kai Hausmann
- Schriftführer: Roland Stangl (neu)
- Pressewart: Dietmar Brezina (neu)  
*War an der Teilnahme verhindert; schriftl. Zustimmung lag vor.*
- Internetreferent: Eduard Prossliner

Die Dokumentation des Wahlausschusses befindet sich in Anhang 8.

# Schachkreis Ingolstadt/ Freising

## TOP 12: Anträge

### 1. Antrag von Jörg Cyrener „**Spielberechtigung**“

Inhalt: Nur aktive Mitglieder sind spielberechtigt.

*Alle Teilnehmer an Veranstaltungen des Schachkreises Ingolstadt-Freising müssen als aktives Mitglied in der gültigen Mitgliederliste des nicht gesperrten meldenden Vereins des Schachkreises Ingolstadt-Freising eingetragen sein und ordnungsgemäß beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) und Bayerischen Schachbund (BSB) registriert sein.*

*Zusätzlich muss der zuständige Spielleiter oder ein von ihm Beauftragter informiert werden. Ein Spieler ist nur spielberechtigt, solange er in der jeweiligen Saison nicht für einen anderen Verein im Bereich des Deutschen Schachbundes Mannschaftskämpfe bestritten hat.*

Details siehe „Anhang 9 2 Anträge zur KV 2018 von Jörg Cyrener.pdf“

Der Antrag wurde mit 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen **angenommen**.

### 2. Antrag von Jörg Cyrener „**6er Mannschaften in der B-Klasse**“

Inhalt: *In der B-Klasse sind gemeldete 6er Mannschaften zulässig. Für Wettkämpfe, an welchen eine oder zwei 6er-Mannschaften beteiligt sind, gilt:*

- *Der Wettkampf wird an nur sechs Brettern ausgetragen.*
- *Die Bretter 7 und 8 werden ohne Nennung von Spielern jeweils als Remis gewertet*

Details siehe „Anhang 9 2 Anträge zur KV 2018 von Jörg Cyrener.pdf“

Nach lebhafter Diskussion wurde der Antrag mit 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen **angenommen**.

### 3. Antrag von Theo Ritter „**Ehrung Josef Goderbauer**“

Der Antrag wurde **zurückgezogen**, da die Ehrung bereits in der Vorstandssitzung beschlossen wurde.

Details zum Antrag in „Anhang 10 Antrag Theo Ritter KV 2018.pdf“

### 4. Antrag von Christophe Andreoli „**Taubblinder Spieler**“

Inhalt: *" Es besteht das Recht für einen taubblinden Spieler, in den Kreis-Mannschafts-Meisterschaften im Zeitmodus ohne Inkrement spielen zu können, das heißt 2 Stunden für 40 Züge und 30 min für den Rest der Partie."* Details zum Antrag in „Anhang 11 Antrag Christophe Andreoli KV 2018.pdf“

Nach kontroverser Diskussion wurde der Antrag **zurückgezogen** mit der Zusicherung aller Beteiligten, dass von Seiten der Vereine keine Hindernisse beim Einsatz des taubblinden Spielers geschaffen werden und auf die jeweiligen Gegner im entsprechender Weise eingewirkt wird.

# Schachkreis Ingolstadt/ Freising

---

---

## 5. Antrag von Sebastian Mucke „**Lockerung der KEM-Ausschlussregelung bei Turnierabbruch**“

Inhalt: *Spieler, die eine Einzelmeisterschaft vorzeitig abbrechen, werden **nicht mehr** grundsätzlich für die laufende und die kommende Saison für alle Einzelmeisterschaften auf Kreis-ebene gesperrt.*

Details siehe „Anhang 12 Antrag 1 Sebastian Mucke KV 2018.pdf“

Der Antrag wurde mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung **angenommen**.

## 6. Antrag von Sebastian Mucke „**Protokollverteilung**“

Inhalt: *Das Protokoll der Kreisversammlung ist innerhalb von 3 Monaten, spätestens jedoch Ende August desselben Jahres als vorläufige Fassung an die Mitgliedervereine zu verteilen. Nach der Genehmigung des Protokolls erfolgt die Veröffentlichung zeitnah auf der Webseite des Schachkreises.*

Details siehe „Anhang 13 Antrag 2 Sebastian Mucke KV 2018.pdf“

Zum Antrag wurde von Stefan Walter ein **Änderungsantrag** gestellt mit dem Inhalt, das Protokoll bereits einen Monat nach Kreisversammlung zu verteilen und bereits zu diesem Zeitpunkt auf der Webseite zu veröffentlichen.

Der **Änderungsantrag** wurde mit einer Gegenstimme **angenommen**.

## 7. Antrag von Sebastian Mucke „**Sonderwertungen in der KEM**“

Inhalt: *Unter den Teilnehmern der Meisterklassen werden die nachfolgenden Sonderwertungen ausgespielt: Seniorenmeister, Damenmeister, Juniorenwertung, Mannschaftswertung“.*

Details siehe „Anhang 14 Antrag 3 Sebastian Mucke KV 2018.pdf“

Der Antrag wurde mit 3 Enthaltungen **angenommen**.

## 8. Antrag von Sebastian Mucke „**Zuschuss für KEM Ausrichtung**“

Inhalt: *Aufnahme eines neuen Zuschusses unterhalb von „Ausrichter Kreis-Einzel-Meisterschaften“ für externe Turnierausrichtung in Höhe von 500 €.*

Details siehe „Anhang 15 Antrag 4 Sebastian Mucke KV 2018.pdf“

Der Antrag wurde mit 9 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen mit der Begründung **abgelehnt**, dass bereits genügend Möglichkeiten für Zuschüsse vorhanden sind.

## 9. Antrag von Sebastian Mucke „**Einführen einer Zuschussordnung**“

Inhalt: *Der Abschnitt Zuschüsse in der Gebührenordnung entfällt. Er wird 1:1 in eine neu einzurichtende Zuschussordnung übernommen“*

Details siehe „Anhang 16 Antrag 5 Sebastian Mucke KV 2018.pdf“

Der Antrag wurde mit 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung **angenommen**.

# Schachkreis Ingolstadt/ Freising

---

---

## TOP 13: Ehrungen

Nachdem Theo Ritter das Amt als Pressewart abgegeben hat, wurde er als aktives Mitglied des Vorstandes verabschiedet. Unter großem Beifall wurde ihm der Dank für seine überragende ehrenamtliche Tätigkeit ausgesprochen und ein Präsent u. a. mit gichtfreien Spargelspitzen überreicht.

Den folgenden Mannschaften und Einzelspielern wurden Urkunden überreicht:

- Mannschaftsmeister U12: SK Freising
- Mannschaftsmeister U16: SK Abensberg
- Mannschaftsmeister Ü55: SC Beilngries
- Mannschaftsmeister D-Klasse: SC Neustadt
- Mannschaftsmeister B-Klasse: SC Freising 3
- Mannschaftsmeister A-Klasse: SC Freising 2
- Mannschaftsmeister Kreisklasse: SC Moosburg 1
- Kreismannschaftspokalsieger: SC Freising
- Kreiseinzelpokalsieger: Prof. Dr. Frank-Martin Belz, SC Freising



# Schachkreis Ingolstadt/ Freising

## TOP 14: Verschiedenes

- Siegried Schmid, **Seniorenspielleiter** des Schachkreises steht 2019 nicht mehr zur Wiederwahl zur Verfügung und würde sich bereits jetzt vom Amt zurückziehen, falls schon in diesem Jahr ein Nachfolger gefunden werden könnte. Von den Anwesenden hat sich niemand bereiterklärt, die Position zu übernehmen. Die Teilnehmer wurden aufgefordert, in den Vereinen nach geeigneten Kandidaten zu suchen.
- **KEM 2019:** der TSV Rohrbach hat Interesse, das Turnier anlässlich seines 20-jährigen Bestehens auszurichten. Die endgültige Zusage ist aber noch von der internen Abstimmung abhängig.
- **KEM 2021:** Der TSV Mainburg hat Interesse gezeigt, die KEM 2021 auszurichten.
- Der BLSV hat beschlossen, die **Gebühren** wie folgt zu erhöhen:
  - o Kinder von 1,25 auf 1,40 €
  - o Jugendliche von 1,94 auf 2,50 €
  - o Erwachsene von 3,50 auf 4,05 €
- **Kreismannschaftpokal:** Kai Hausmann hat eine Liste der interessierten Vereine begonnen. Es gingen bereits 15 Anmeldungen ein.
- **EU-Datenschutz-Grundverordnung.** Am 25. Mai 2018 tritt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Darin ist festgelegt, dass nicht nur für kommerzielle Unternehmen, sondern auch für Vereine und Verbände die Regelungen gelten. Mehrere Mitglieder des SC Moosburg waren inzwischen auf einer dementsprechenden Schulung des BLSV. Folgende Maßnahmen wurden getroffen:
  - o Es wurde ein Datenschutzbeauftragter ernannt (dies ist in der Regel nicht notwendig)
  - o Es wird derzeit eine neue Einwilligungserklärung für alle Mitglieder erstellt. Vorlagen dazu gibt es beim BLSV (<https://www.blsv.de/blsv/vereinsservice/vereinsberatung/datenschutz.html>). Darin wird im Detail erklärt, wie personenbezogene Daten im Verein verarbeitet werden (z. B. Weitergabe von Telefonnummern und Adressen, Übermittlung der Daten an den Kreisverband und BLSV, Löschung der Daten usw.). Die Erklärung wird den Mitgliedern per E-Mail zugestellt und sie bekommen die Gelegenheit zu widersprechen.
  - o In die Vereinssatzung wird eine Datenschutzklausel eingebracht.
  - o Die Homepage wird in Bezug auf den Datenschutz überprüft.

Den Vereinen wird angeraten, ihren Datenschutz in Bezug auf die Neue Verordnung zu überprüfen.

Im Anhang findet sich eine Informationsbroschüre des BLSV.

- Sebastian Mucke hat angeregt, einen überregionalen Ehrenabend zu begehen (Kreishonabend), an dem Ehrungen für besondere Leistungen in einem angemessenen Rahmen durchgeführt werden können. Nach kurzer Diskussion wurde beschlossen, dies in den Vereinen zu diskutieren und den Vorstand über das Ergebnis zu informieren.

# Schachkreis Ingolstadt/ Freising

---

---

## Termine:

|                      |  |                     |
|----------------------|--|---------------------|
| 2. 06. 2018          | DWZ-Pokalturnier                       | MTV Ingolstadt      |
| 17. 06. 2018         | Beilngrieser Schnellschachopen         | SC Beilngries       |
| 30. 06. 2018         | Kreisblitzeinzelmeisterschaft          | SC Eichstätt        |
| 21. 07. 2018         | Kreisblitzmannschaftsmeisterschaft     | MTV Ingolstadt      |
| 22. 07. 2018         | Jugendopen                             | VfB Friedrichshofen |
| 1. 09. 2018          | Gillamoos-Blitzturnier                 | SK Abensberg        |
| Ab Anfang Juli 2018  | Meldung der Mannschaften für die Ligen |                     |
| Mitte September 2018 | Freischalten Ligamanager               |                     |

## Punktspiele

|                   |                        |
|-------------------|------------------------|
| 1. Runde          | 21.10.2018             |
| 2. Runde          | 11.11.2018             |
| 3. Runde          | 25.11.2018             |
| 4. Runde          | 16.12.2018             |
| 5. Runde          | 20.01.2019             |
| 6. Runde          | 03.02.2019             |
| 7. Runde          | 24.02.2019             |
| 8. Runde          | 24.03.2019             |
| 9. Runde          | 07.04.2019             |
| 10. Runde (evtl.) | 17.03. oder 31.03.2019 |

Moosburg, den 16. Mai 2018



Roland Stangl, Schriftführer

## **Bericht des Kreisvorsitzenden zur Kreisversammlung 2018**

Seit Jahren hört man in vielen Bereichen von schrumpfenden Vereinen und schließlich vom Gespenst der Vereinsauflösung. Auch für die Schachspieler ist das nichts Neues. Bei der Bezirksversammlung wurde dieses Thema, wie schon in den Vorjahren, angeschnitten. Unser Kreis hat im Laufe der Jahre zwar einige Neugründungen erlebt, leider aber auch etliche Auflösungen. Zuletzt hat es nun Hepberg und Lenting erwischt.

Vor allem scheinen kleinere Vereine gefährdet. Diese Entwicklung ist natürlich nicht auf unseren Kreis oder unseren Bezirk begrenzt. Wer das größte deutsche Schachforum [www.schachfeld.de](http://www.schachfeld.de) besucht, kann dort nachlesen, dass diese Probleme im gesamten deutschen Schachbund existieren.

In vielen Regionen ist es so, dass größere Vereine Zuwachs erhalten, wenn sich kleinere Vereine auflösen. Leider ergibt das keine saubere Rechnung. Denn nicht alle Spieler wechseln in so einer Situation, manche hören mit dem Schach auf. Und jeder einzelne ist ein Verlust.

Ich hatte dieses Thema schon einmal angeschnitten, und es wird uns auch sicher noch in Zukunft begleiten. Die Gesamtzahl der gemeldeten Spieler hat sich innerhalb eines Jahres kaum verändert. Wir haben insgesamt neun Spieler verloren. Die konnte ich allein mit meinem Verein locker abdecken, weil ich eine Menge Karteileichen abgemeldet habe. Doch ganz so einfach ist es trotzdem nicht. Wenn sich auch bei den meisten Vereinen die Zahlen nur wenig verändert haben, gab es bei einigen deutlichen Rückgang sowie Zugang. 27 neue Moosburger Mitglieder schlagen hier besonders positiv zu Buche. Aber auch 13 neue Schachspieler in Mainburg und 7 in Ilmmünster können sich sehen lassen.

Als aktuelles Thema habe ich deshalb die Mitgliedergewinnung auf die Tagesordnung gesetzt. Lasst uns darüber reden. Vielleicht können uns die Schachfreunde aus Moosburg, Mainburg und Ilmmünster erzählen, was sie gemacht haben. Auch alle anderen dürfen natürlich ihre Tipps bereithalten.

Das Kandidatenturnier ist vorbei. Die Zeitschrift Schach nennt es das beste Schachturnier aller Zeiten. Was die Partien angeht, könnte das stimmen. Fabiano Caruana ist der Herausforderer von Magnus Carlsen. Die Nummer Zwei fordert die Nummer Eins heraus. Ein Amerikaner gegen einen Norweger. Es ist seit über hundert Jahren die erste Weltmeisterschaft bei dem zwei Spieler aus dem Westen um den höchsten Titel kämpfen. Zuletzt war das bei Emanuel Lasker der Fall, der übrigens heuer 150 Jahre alt geworden wäre. Deshalb ist 2018 auch das Lasker-Jahr, aber das wisst ihr ja sicher.

Jeder kann etwas dafür tun, dass unsere Vereine sich positiv entwickeln. Dafür ist es nicht notwendig, gewaltsam Leute in den Vereinsabend zu schleppen, oft reicht es schon aus, wenn man sich selbst öfter dort blicken lässt. Schließlich spielen wir doch alle gerne Schach.

Klaus Werner

Kreisvorsitzender

## **Bericht des Seniorenspielleiters zur Kreisversammlung am 05.05.2018**

### **SC Beilngries ist Ü 55 – Kreismeister**

Die Meisterschaft des Schachkreises Ingolstadt-Freising war mit fünf Ü 55 –Mannschaften gestartet. Bereits nach der 1. Runde zogen der VfB Friedrichshofen und der TSV Ingolstadt Nord ihre Mannschaften zurück.

Die 3 verbliebenen Mannschaften beendeten die Meisterschaft wie folgt:

### **Die Abschlusstabelle der Saison 2017/18**

1. SC 1947 Beilngries 4,0:0,0 (6,0: 2,0)
2. SK Freising 2,0:2,0 (4,0:4,0)
3. SC Moosburg 0,0:4,0 ( 2,0:6,0)

### **Hans-Jürgen König gewinnt die KEM Schnellschach**

Die Schnellschach-EM fand im Sportheim des VfB Friedrichshofen statt.

Die Meister der Ü 55 und der Ü 70 wurden in einem gemeinsamen Turnier ausgespielt.

### **Abschlusstabelle nach 6 Runden Schweizer System:**

#### **Ü 55:**

- 1.Hans-Jürgen König (VfB Friedrichshofen)
- 2.Klaus Richter (SK Neuburg)

#### **Ü 70**

- 1.Siegfried Schmid (SC 1947 Beilngries)
2. Karl Auernhammer (VfB Friedrichshofen)

### **Die KEM im Schnellschach der laufenden Saison findet am Sonntag, den 15.07.2018 in Beilngries statt-**

Meldeschluss um 09.00 Uhr im Spiellokal. Turnierbeginn um 09.30 Uhr.

Ü 55 und Ü 70 spielen ein gemeinsames Turnier mit 6 Runden bei einer Bedenkzeit von 20 Minuten pro Spieler und Partie. Bei getrennter Wertung sind in jeder Altersklasse

2 schöne Pokale zu gewinnen. **Das Startgeld wird auf 3,00 Euro pro Spieler reduziert.**

**Siegfried Schmid, Senioren-Spielleiter**

# **Schachkreis IN/FS - Saisonabschluss 2017/2018**

## **Bericht des 1. Kreisspielleiters zum Saisonabschluss**

Zunächst mein Dank an alle Funktionäre auf Kreis- und Vereinsebene, Mannschaftsführer und Spieler für die gute Zusammenarbeit, insbesondere an Kai Hausmann für die Übernahme der Spielleiterfunktion beim Stichkampf um den Abstieg/Verbleib in der Kreisliga

## **Rückblick auf die Saison 2017/2018**

Es erfolgte Umstellung auf neue Bedenkzeit "Fischer kurz" gemäß Beschluss KV 2015. Die beiden Vertreter unseres Schachkreises in der Oberbayerischen Bezirksliga, SK Neuburg 1 und MTV Ingolstadt 1, konnten die Klasse mit sehr guten Ergebnissen halten. Mit dem Aufstieg des Kreismannschaftsmeisters SC Moosburg 1 sind nächste Saison drei Mannschaften aus unserem Schachkreis in der Bezirksliga. Herzlichen Glückwunsch den Siegern und Aufstiegsberechtigten (siehe Seite 3) !

Auch in der Saison 2017/2018 hatten wir bei der Kreismannschaftsmeisterschaft einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die C-Klasse kam wie im Vorjahr nicht zustande. Wir haben in der Summe eine D-Klasse-Mannschaft, also 4 Bretter verloren. Leider gab es eine sehr hohe Anzahl an Spielabsagen und freigelassenen Brettern. Kurz vor der 9. Runde kam noch der Rückzug einer B-Klasse-Mannschaft dazu (siehe tabellarische Übersicht mit Teilnehmerzahlen auf Seite 4).

Mit der Berücksichtigung aller Sonderwünsche für den Spielplan hatte ich zu Beginn der Saison wenig Schwierigkeiten. In der doppelrundig ausgeführten B-Klasse fanden Hin- und Rückspiel an direkt aufeinanderfolgenden Spieltagen statt.

Während des Saison waren zahlreiche Spielernachmeldungen zu bearbeiten. In einem Fall ging es um einen Spieler, der Anfang der Saison schon einen Mannschaftskampf im Schachbezirk München bestritten hat. Hier habe ich die Nachmeldung verweigert. Diesen Fall und das Thema „Spielberechtigung“ würde ich gerne auf der Kreisversammlung ansprechen.

Ich musste nur eine Ergebnisänderungen wegen Verstoß gegen die Kreisturnierordnung durchführen (falsche Reihenfolge).

In der 3. Runde kam es am Ende einer Partie zu einem Missverständnis. Ein Spieler nahm in schlechterer Stellung offenbar Kontakt mit seinem Gegner auf, um Remis anzubieten. Der Gegner interpretierte dies als Aufgabe. Da der Irrtum erst später bemerkt worden ist und die beteiligten Spieler nicht mehr anwesend waren, bestand Unklarheit über das Gesamtergebnis und der Kreisspielleiter musste entscheiden. Proteste gab es keine.

Im März 2018 habe ich mit einem Kreisspielleiter-Rundschreiben ein pdf-Dokument mit dem Titel "IN-FS Punkte zur Diskussion" verschickt. Dort habe ich fünf Punkte aufgeführt, zu denen mich die Meinung der Schachspieler im Schachkreis interessiert. Die Resonanz zu den angesprochenen Themen war recht überschaubar, so dass von meiner Seite aus nur zwei Punkte auf der Kreisversammlung in Form von Anträgen zur Diskussion gestellt werden.

## **Ausblick auf die neue Saison 2018/2019**

Vorläufige Ligeneinteilung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Saison 2017/2018  
siehe Seite 3.

### **Terminplanung für die Punktspiele**

Frage an die Kreisversammlung:

Sollen wir folgende BSB-Termine für unsere KMM der Saison 2018/2019 übernehmen ?

1. Runde 21.10.2018
2. Runde 11.11.2018
3. Runde 25.11.2018
4. Runde 16.12.2018
5. Runde 20.01.2019
6. Runde 03.02.2019
7. Runde 24.02.2019
8. Runde 24.03.2019
9. Runde 07.04.2019
- evtl. 10. Runde 17.03. oder 31.03.2019

### **Terminplanung für die Saisonvorbereitung**

Anfang Juli 2018: Bitte um Meldung der Mannschaften für 2018/19  
(Mannschaft(en) und Liga, Sonderwünsche, e-mail-Adresse der verantwortlichen Person)

Ende August: Letzter Termin für die Meldung der Mannschaften

... Nachfassen Nachzügler, Ligeneinteilung, Veröffentlichung des vorläufigen Spielplans

Mitte September: Freischalten des Ligamanagers Eingabe der Mannschaftsdaten durch  
die verantwortliche Person (namentliche Nennung der Spieler mit Reihenfolge,  
Mannschaftsführer, Kontaktdaten, Spiellokal)

Anfang Oktober: Schließen des Ligamanagers  
Spielpläne und Ligahefte stehen bereit

Mitte Oktober 2018: 1. Spieltag der neuen Saison

Freising, den 23.04.2018

Jörg Cyrener

1. Kreisspielleiter von 2015-2018

| <b>Bezirksliga (8er Mannschaften)</b> | <b>Ergebnis 2017/18</b> | <b>Bemerkungen</b> |
|---------------------------------------|-------------------------|--------------------|
| SC Moosburg 1                         | Kreisliga 1. Platz      |                    |

| <b>Kreisliga (8er Mannschaften)</b> | <b>Ergebnis 2017/18</b> | <b>Bemerkungen</b> |
|-------------------------------------|-------------------------|--------------------|
| TSV Mainburg 1                      | Kreisliga 2. Platz      |                    |
| SC Beilngries 1                     | Kreisliga 3. Platz      |                    |
| VfB Friedrichshofen 1               | Kreisliga 4. Platz      |                    |
| SV Immünster 2                      | Kreisliga 5. Platz      |                    |
| TSV Ingolstadt Nord                 | Kreisliga 6. Platz      |                    |
| SK Ingolstadt 2                     | Kreisliga 7. Platz      |                    |
| TSV Kösching 1                      | Kreisliga 8. Platz      |                    |
| SC Moosburg 2                       | Kreisliga 9. Platz      |                    |
| SK Freising 2                       | A-Klasse 1. Platz       |                    |
| SK Abensberg 1                      | A-Klasse 2. Platz       |                    |

| <b>A-Klasse (8er Mannschaften)</b> | <b>Ergebnis 2017/18</b> | <b>Bemerkungen</b> |
|------------------------------------|-------------------------|--------------------|
| SC Eichstätt                       | Kreisliga 10. Platz     |                    |
| TSV Rohrbach 1                     | A-Klasse 3. Platz       |                    |
| MTV Ingolstadt 2                   | A-Klasse 4. Platz       |                    |
| SV Weichering 1                    | A-Klasse 5. Platz       |                    |
| SC Moosburg 3                      | A-Klasse 6. Platz       |                    |
| SC Beilngries 2                    | A-Klasse 7. Platz       |                    |
| SK Neuburg 2                       | A-Klasse 8. Platz       |                    |
| VfB Friedrichshofen 2              | A-Klasse 9. Platz       |                    |
| SK Freising 3                      | B-Klasse 1. Platz       |                    |
| SV Wettstetten                     | B-Klasse 2. Platz       |                    |

| <b>B-Klasse (8er Mannschaften)</b> | <b>Ergebnis 2017/18</b> | <b>Bemerkungen</b> |
|------------------------------------|-------------------------|--------------------|
| TSV Grossmehring                   | A-Klasse 10. Platz      |                    |
| TSV Mainburg 2                     | B-Klasse 3. Platz       |                    |
| SC Moosburg 4                      | B-Klasse 4. Platz       |                    |
| SC Beilngries 3                    | B-Klasse 5. Platz       |                    |
| SK Neuburg 3                       | B-Klasse 6. Platz       |                    |

| <b>C-Klasse (6er Mannschaften)</b>                                      | <b>Bemerkungen</b> |
|---|--------------------|
| ... finden sich genügend 6er Mannschaften für eine C-Klasse 2018/2019 ? |                    |

| <b>D-Klasse (4er Mannschaften)</b> | <b>Ergebnis 2017/18</b> | <b>Bemerkungen</b> |
|------------------------------------|-------------------------|--------------------|
| SC Neustadt/Donau                  | D-Klasse 1. Platz       |                    |
| SV Weichering 2                    | D-Klasse 2. Platz       |                    |
| TSV Rohrbach 2                     | D-Klasse 3. Platz       |                    |
| SC Moosburg 5                      | D-Klasse 4. Platz       |                    |
| SK Abensberg 2                     | D-Klasse 5. Platz       |                    |
| VfB Friedrichshofen 3              | D-Klasse 6. Platz       |                    |
| SV Immünster 3                     | D-Klasse 7. Platz       |                    |
| SC Moosburg 6                      | D-Klasse 8. Platz       |                    |
| TSV Kösching 2                     | D-Klasse 9. Platz       |                    |

| Saison   |           | 09/10      | 10/11      | 11/12      | 12/13      | 13/14      | 14/15      | 15/16      | 16/17      | 17/18      |
|--|-----------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| <b>Mannschaftsmeisterschaft (allgemeine Klassen)</b>                       |           |            |            |            |            |            |            |            |            |            |
| <b>Mannschaften auf höheren Ebenen</b>                                     | LL        | 1          | 2          | 2          | 2          | 2          | 2          | 1          | 1          | 1          |
|  | RL        | 2          | 2          | 1          | 1          | 0          | 1          | 2          | 2          | 2          |
|  | Bez. L    | 2          | 1          | 3          | 3          | 3          | 3          | 2          | 2          | 2          |
| <b>Mannschaften auf Kreisebene</b>   | Kreisliga | 10         | 10         | 10         | 10         | 11         | 10         | 10         | 10         | 10         |
|  | A-Klasse  | 10         | 10         | 10         | 10         | 10         | 9          | 10         | 10         | 10         |
|  | B-Klasse  | 11         | 10         | 9          | 7          | 9          | 7          | 5          | 6          | 6          |
|  | C-Klasse  | -          | 6          | 9          | 6          | 5          | 7          | 4          | -          | -          |
|  | D-Klasse  | 9          | -          | -          | 7          | 8          | 8          | 9          | 10         | 9          |
| <b>Summe gemeldete Bretter auf Kreisebene</b>                              |           | <b>284</b> | <b>276</b> | <b>286</b> | <b>280</b> | <b>302</b> | <b>282</b> | <b>260</b> | <b>248</b> | <b>244</b> |
| Rückzüge von Mannschaften  |           | 0          | 0          | 0          | 0          | 0          | 1          | 0          | 1          | 1          |
| Summe kampflose Begegnungen auf Kreisebene                                 |           | 1          | 1          | 3          | 4          | 9          | 8          | 6          | 3          | 8          |
| <b>Summe kampflose Partien auf Kreisebene</b>                              |           | <b>59</b>  | <b>63</b>  | <b>71</b>  | <b>63</b>  | <b>87</b>  | <b>71</b>  | <b>82</b>  | <b>58</b>  | <b>73</b>  |
| Vergleich Summe gemeldete Bretter Schachkreis Inn-Chiemgau                 |           |            |            |            |            | 286        | 300        | 304        | 306        | 312        |
| Vergleich Summe kampflose Begegnungen auf Kreisebene Schachkreis Inn-Chiem |           |            |            |            |            | 1          | 4          | 6          | 10         | 3          |
| Vergleich Summe kampflose Partien auf Kreisebene Schachkreis Inn-Chiemgau  |           |            |            |            |            | 59         | 54         | 39         | 53         | 62         |
| Vergleich Summe gemeldete Bretter Schachkreis Zugspitze                    |           |            |            |            |            | 348        | 358        | 360        | 346        | 338        |
| Vergleich Summe kampflose Begegnungen auf Kreisebene Schachkreis Zugspitze |           |            |            |            |            |            | 3          | 6          | 8          | 3          |
| Vergleich Summe kampflose Partien auf Kreisebene Schachkreis Zugspitze     |           |            |            |            |            |            | 98         | 81         | 89         | 63         |
| <b>Kreis-Mannschaftspokal</b>  |           | 5          | 3          | 2          | 3          | 1          | 16         | 18         | -          | 16         |
| <b>Kreis- Blitz-Mannschaftsmeisterschaft</b>                               |           | 8          | 4          | 6          | -          | -          | 8          | 11         | -          |            |
| <b>Kreis-Einzelmeisterschaft (Erw./Jgd. U10-U18)</b>                       |           | 68/68      | 70/66      | 72/55      | 56/34      | 55/49      | 31/34      | 40/72      | 27/45      | 31/60      |
| Vergleich KEM Schachkreis Inn-Chiemgau                                     |           |            |            |            |            |            |            | 135/26     | 92/49      | 112/53     |
| Vergleich KEM Schachkreis Zugspitze  |           |            |            |            |            |            |            | 77/87      | 124/77     | 88/93      |
| <b>Kreis-Einzelpokal</b>   |           | 20         | 8          | 8          | 8          | 5          | -          | 6          | -          | 6          |
| <b>Kreis-Schnellschach-Einzelmeisterschaft</b>                             |           | 12         | 16         | 4          | -          | -          | -          | -          | -          |            |
| <b>Kreis-Blitz-Einzelmeisterschaft</b>                                     |           | 13         | 18         | 15         | 16         | 7          | 23         | 23         | 10         |            |



## **Bericht des 2. Kreisspielleiters**

**Kreispokaleinzelmeisterschaft** findet nur mäßiges Interesse bei den Schachspielern des Kreises. Nur sechs Teilnehmern kamen nach Friedrichshofen. Mein Dank für die Ausrichtung der Doppelrunde geht an Rainer Haas, Abteilungsleiter VfB Friedrichshofen. Pokalgewinner Prof. Dr. Frank-Martin Belz. Unterlegener Finalist nimmt an der Bezirkseinzelmeisterschaft teil. Finalist spielt den Dähnepokal.

**Kreispokalmannschaftsmeisterschaft** findet erneut großen Zuspruch. 14 Vereine melden eine Mannschaft, SK Abensberg meldet zwei Mannschaften, wobei in Runde 2 keine Mannschaft gegen den SK Ingolstadt aufgeboden werden konnte. Pokalsieger SK Freising. Unterlegener Finalist startet im Bezirkspokal.

**Kreisblitzeinzelmeisterschaft** s. Ausschreibung, soll in Zukunft am Anfang der Saison stattfinden.

**Kreisblitzmannschaftsmeisterschaft** s. Ausschreibung, soll in Zukunft am Anfang der Saison stattfinden.

Leider meldet sich kein Verein freiwillig, um ein Turnier auszurichten.

# Eduard Prossliner

Webmaster und DWZ Referent Ingolstadt Freising

Zum Roten Peter 12 93326 Abensberg Tel: 09443 700875

Liebe Delegierte,

als erstens möchte ich unserm unermüdlichen Pressereferenten Ehrenmitglied Theo Ritter recht herzlich danke sagen für seine Jahrzehnte lange Arbeit im Schachsport. Er stand immer wenn Fragen auftauchen mit Rat und Tat zur Verfügung. Theo Ritter steht nach 37 Jahren nicht mehr als Pressereferenten zur Verfügung.

Auch möchte ich danke sagen unserem 1sten Kreisspielleiter für die aktuellen Informationen für unsere Homepage. Als nächstens auch ein Danke an unseren 2ten Kreisspielleiter Kai Hausmann, der sehr viele Informationen auf die Homepage gestellt hat und mich bei der Homepage kräftig unterstützt hat.

Seit der letzten Kreisversammlung sind mir 5 Veranstaltungsberichte zugegangen, die von mir eingestellt wurden. In der Spielsaison 2017/18 wurden 29 DWZ-Auswertungen gemacht. Es sind Auswertungen KMM, KEM, JKMM,, Ü55 Senioren Vereinsmeisterschaften, Pokalwettbewerbe und der Ingolstädter Chessimo Amateur-Pokal. Außerdem wurde der Terminkalender von mir ständig aktualisiert.

Euer Webmaster und DWZ Referent

Edi Prossliner



| Monat           | Unterschiedliche Besucher | Anzahl der Besuche | Seiten | Zugriffe | Bytes    |
|-----------------|---------------------------|--------------------|--------|----------|----------|
| Jan 2018        | 12625                     | 21137              | 71340  | 213486   | 3.02 GB  |
| Feb 2018        | 11283                     | 20025              | 60615  | 212176   | 2.64 GB  |
| März 2018       | 13779                     | 23256              | 86414  | 247176   | 2.62 GB  |
| Apr 2018        | 10414                     | 19734              | 56947  | 221110   | 2.26 GB  |
| <b>Mai 2018</b> | 137                       | 155                | 377    | 1181     | 16.09 MB |
| Juni 2018       | 0                         | 0                  | 0      | 0        | 0        |
| Juli 2018       | 0                         | 0                  | 0      | 0        | 0        |
| Aug 2018        | 0                         | 0                  | 0      | 0        | 0        |
| Sep 2018        | 0                         | 0                  | 0      | 0        | 0        |
| Okt 2018        | 0                         | 0                  | 0      | 0        | 0        |
| Nov 2018        | 0                         | 0                  | 0      | 0        | 0        |
| Dez 2018        | 0                         | 0                  | 0      | 0        | 0        |
| Total           | 48238                     | 84307              | 275693 | 895129   | 10.55 GB |

Seitenbesuche: 855075 2017/18 bis zum 01.05.2018

Liebe Schachfreunde,

die Saison 2017/2018 ist zu Ende. Im Jugendbereich wurden die U12 und U16 Kreismannschaftsmeisterschaften und die Jugendkreiseinzelmeisterschaft ausgetragen.

Die Sieger lauten wie folgt:

U12 KMM

1. SK Freising e.V.
2. SC Moosburg
3. MTV Ingolstadt 1

teilgenommen haben 11 Teams. Das ist die gleiche Anzahl wie im letzten Jahr. Wir haben diesmal zwei kleinere lokale Erstrundentermine gehabt. Das war zwar mit etwas mehr Arbeit bei den Paarungen verbunden hat aber sonst gut funktioniert. Dadurch konnten auch andere Vereine die gemeinsamen Runden ausrichten, da weniger Platz benötigt wurde.

Ich bedanke mich bei allen Ausrichtern, Jugendleitern und Betreuern, dass sie diese Liga in dieser Saison wieder möglich gemacht haben. Der Verlauf war überaus fair. Ich möchte dieses Turnier auch im nächsten Jahr wieder im gleichen Modus ausrichten.

U16 KMM

1. SK Abensberg (damit Aufsteiger in die Bezirksliga)
2. VfB Friedrichshofen
3. SC Beilngries

teilgenommen haben diesmal nur 7 Mannschaften. Das sind 3 weniger als im letzten Jahr. Ich hoffe, dass dies in der kommenden Saison wieder besser wird.

Die Kreisjugendeinzelmeisterschaften wurden hervorragend vom SK Abensberg ausgerichtet. Die Sieger in den Altersklassen waren:

#### U10

1. Alexander Lohr (TSV Mainburg)
2. Benedikt Huber (SK Abensberg)
3. Thomas Nguyen (SC Moosburg)

teilgenommen haben 17 Spieler (12 im Vorjahr)

#### U12

1. Daniel Karpati (SK Neuburg)
2. Xiaole Wu (SK Freising)
3. Tonis Georgis (SC Moosburg)

teilgenommen haben 20 Spieler (15 im Vorjahr)

#### U14

1. Robert Schmidt (SC Beilngries)
2. Laurenz Kistler (SK Freising)
3. Niklas Bardehle (SK Freising)

teilgenommen haben 14 Spieler (9 im Vorjahr)

#### U16 und U18

1. Severin Stangl (SC Moosburg)
2. Paul Raps (SK Ingolstadt)
3. Kevin Abeltshauser (SK Abensberg)

teilgenommen haben 9 Spieler (9 im Vorjahr)

Das heißt im Endeffekt haben 15 Spieler mehr teilgenommen als letztes Jahr. Ein wie ich finde erfreulicher Anstieg.

Planung für die neue Saison:

Ich stehe wieder als Kreisjugendleiter zur Verfügung. Ich möchte wieder eine U12 KMM durchführen in dem bisher bewährten Modus 3-4 zentrale Runden. Geplant ist auch eine U16 Kreismeisterschaft. Für die U12 Mannschaftsmeisterschaft plane ich 1 Stunde Bedenkzeit pro Spieler. In der U16 Kreisliga möchte ich wie in den restlichen Kreismannschaftsmeisterschaften mit dem Fischer-Kurz Bedenkzeit Modus spielen.

Die exakten Terminplanungen für alle Ligen werde ich versuchen bis Mitte Juni festzulegen. Sie werden sich nach den Terminen für die Oberbayerischen MM richten. Die U12 Liga werde ich versuchen wieder von September bis Dezember durchzuführen. Ich bitte alle Jugendleiter mir bis Anfang August mitzuteilen, welche Jugendmannschaften sie in der kommenden Saison melden möchten. Den Ligamanager werde ich dann im August freischalten.


Viele Grüße

Christoph Zill

Kreisjugendleiter

|                 | Jugolstadt       | 4. 5. 18                 |
|-----------------|------------------|--------------------------|
| ✓ 2. Vors       | Sebastian Mücke  | Neu 1 Enth.<br>(3 Stim.) |
| ✓ 2. Kassier    | Stefan Walter    | enthung                  |
| ✓ 2. Sp. Leiter | Kai Hausmann     | 1 Enth.<br>(2 Stim.)     |
| ✓ Schriftführer | Roland Stanzl    | Neu 2 Enth.              |
| ✓ Pössi         | Dieter Buczina   | Neu enthung              |
| ✓ Internat      | Edward Prossiner | enthung                  |

25 Stimmen


 Seidenw. 2 - Hila -

✓

Verein 3  
 Vorstand 2  
 Jug. 1

## **Antrag "Spielberechtigung"**

### **Aktuelle Situation:**

Seit dem BSB-Kongress 2014 wird in Bayern beim Thema Spielberechtigung nur noch von Mitgliedern gesprochen, die beim BSB und beim BLSV gemeldet sind. Die Unterscheidung nach Mitgliedsstatus "aktiv" und "passiv" findet nicht mehr statt.

Ab diesem Zeitpunkt wird der Umgang mit dem Thema Spielberechtigung in Bayern von verschiedenen Schachorganisationen unterschiedlich gehandhabt. So ist teilweise die Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaften mit Mitgliedsstatus "passiv" erlaubt und Doppelspielberechtigungen unter gewissen Umständen möglich (z.B. Schachbezirk München). Vielfach besteht auch Unklarheit über die genaue Situation.

Auf der Kreisversammlung 2016 wurde über das Thema "Spielberechtigungen für mehrere Vereine unter bestimmten Umständen" kontrovers diskutiert. Es wurden keine Beschlüsse gefasst, jedoch durch eine Abstimmung folgendes Stimmungsbild ermittelt:

Dafür: 11, Dagegen: 12, Enthaltungen: 1

Bei der Kreisversammlung 2017 wurde die Möglichkeit der Beantragung einer Doppelspielberechtigung für Jugendliche (unter bestimmten Bedingungen) beschlossen.

Hier ein Auszug aus der aktuellen Turnierordnung IN-FS :

### **1.3. Spielberechtigung**

Alle Teilnehmer an ordentlichen Veranstaltungen des Kreises Ingolstadt-Freising müssen eine vorläufige Spielgenehmigung für den Schachkreis Ingolstadt-Freising besitzen und ordnungsgemäß bei BSB, BLSV gemeldet sein. Zusätzlich muss der meldende Verein rechtzeitig vor dem ersten Einsatz des Spielers dies dem zuständigen Spielleiter mit der laufenden Nummer versehen schriftlich anzeigen.

Die Spielberechtigung ist in Zweifelsfällen durch den Spieler nachzuweisen. In Ausnahmefällen entscheidet der zuständige Spielleiter.

### **1.11. Weitergehende Regelungen**

Soweit diese Turnierordnung keine Regelung vorsieht, gelten die Regeln des nächsthöheren Verbandes

Der amtierende 1. Kreisspielleiter hatte in seiner Amtszeit über zwei Spielermeldungen zu entscheiden und dabei Schwierigkeiten, eine Lösung im Einklang mit dem Regelwerk und dem Meinungsbild im Schachkreis zu finden.

### **Antrag:**

Die Kreisversammlung möge beschließen, dass Punkt 1.3. der Kreis-Turnierordnung wie folgt geändert wird:

### **1.3. Spielberechtigung**

Alle Teilnehmer an Veranstaltungen des Schachkreises Ingolstadt-Freising müssen als aktives Mitglied in der gültigen Mitgliederliste des nicht gesperrten meldenden Vereins des Schachkreises Ingolstadt-Freising eingetragen sein und ordnungsgemäß beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) und Bayerischen Schachbund (BSB) registriert sein.

Zusätzlich muss der zuständige Spielleiter oder ein von ihm Beauftragter informiert werden.

Ein Spieler ist nur spielberechtigt, solange er in der jeweiligen Saison nicht für einen anderen Verein im Bereich des Deutschen Schachbundes Mannschaftskämpfe bestritten hat. Unbeschadet hiervon sind Einsätze bei reinen Damenmannschaftsturnieren, die im Rahmen der Frauenschachförderung unter die Gastspielerinnenregelung fallen bzw. Einsätze, die durch die 2017 beschlossene Doppelspielberechtigung für Jugendliche geregelt sind.

Die Spielberechtigung ist in Zweifelsfällen durch den Spieler nachzuweisen. In Ausnahmefällen entscheidet der zuständige Spielleiter.

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, bittet der 1. Kreisspielleiter darum, dass Punkt 1.3. der Kreis-Turnierordnung so ergänzt/geändert wird, dass die Problematik Spielberechtigung klar geregelt ist in Bezug auf aktive/passive Vereinsmitgliedschaft, Doppelspielberechtigung bzw. Einsatz in Mannschaften bei verschiedenen Vereinen in einer Saison.



## **Antrag "6er-Mannschaften in der B-Klasse"**

### **Aktuelle Situation:**

Sowohl in der Saison 2016/2017 als auch 2017/2018 fanden sich nur zwei Interessenten für die C-Klasse mit 6er-Mannschaften. Da die Durchführung einer Liga erst ab vier teilnehmenden Mannschaften sinnvoll ist, mussten die Interessenten in die D-Klasse mit 4er-Mannschaften und einer geringeren durchschnittlichen Spielstärke vertröstet werden.

### **Antrag:**

Die Kreisversammlung möge Folgendes beschließen:

Falls in einer Saison aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl keine C-Klasse zustande kommt, können in der B-Klasse neben 8er-Mannschaften auch 6er-Mannschaften gemeldet werden. Diese 6er-Mannschaften werden in den Spielplänen und im Ligamanager mit dem Zusatz "6er" geführt.

Für Wettkämpfe, an welchen eine oder zwei 6er-Mannschaften beteiligt sind, gilt :

- Der Wettkampf wird an nur sechs Brettern ausgetragen.
- Die Bretter 7 und 8 werden ohne Nennung von Spielern jeweils als Remis gewertet (Anmerkung: Der Mannschaftskampf beginnt also mit 1-1)

Diese Zeilen sollen bei 3.2.3. Mannschaftsstärke in die Kreis-Turnierordnung eingefügt werden.

### **Punkte, die bei der Diskussion über diesen Antrag von Interesse sein könnten:**

- Eine 8er-Mannschaft, die an den Brettern 7 und 8 sehr schwach besetzt ist, könnte eine 6er-Mannschaft melden, um die Schwäche an den Brettern 7 und 8 zu umgehen.
- Soll man 6er-Mannschaften kein Aufstiegsrecht zugestehen ? Es könnte ja sein, dass sie sich während der laufenden Saison oder am Beginn der neuen Saison personell vergrößern.
- 6er-Mannschaften, welche Aufstiegsplätze einnehmen, könnten aufstiegswillige 8er-Mannschaften von Aufstiegsplätzen verdrängen.

Freising, den 13.04.2018

Jörg Cyrener

**An den Kreisvorsitzenden Schachkreis IN/FS**

Klaus Werner  
per Mail:Werner.kl@web.de

Theodor Ritter  
Ehrenvorsitzender SK IN/FS  
Frankenstraße 8  
85049 Ingolstadt  
Tel.: 0841 - 84151  
Fax: 0841 - 8817206  
Email: [theo@ritter-in.de](mailto:theo@ritter-in.de)

**Antrag an die Kreisversammlung 2018**

**Ehrungen:**

Wie ich der Einladung zur diesjährigen Kreisversammlung entnehme, steht unser bisheriger stellvertretender Kreisvorsitzende, Herr Josef Goderbauer, für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung.

Aus diesem Grunde beantrage ich und bitte die Versammlung Herrn, Josef Goderbauer mit der goldenen Ehrennadel " des Schachkreises Ingolstadt/Freising auszuzeichnen.

**Begründung:** Herr Goderbauer führt nun seit mehr als 12 Jahren, mit dem SC Moosburg, unseren größten Verein, der immerhin annähernd 200 Mitglieder hat und mit 5 Mannschaften, zuzüglich Jugend am Spielbetrieb teil nimmt, mit großem Erfolg. Damit ist der Verein mit großem Abstand auch größter Verein in Oberbayern und der 12 größte Verein in ganz Deutschland.

Ein weiteres Anliegen von Herrn Goderbauer war stets die Gewinnung neuer Jugendlicher, die der Verein, unter seiner Führung erfolgreich umsetzte.

Durch unzählige, gute und große Presseveröffentlichungen trug der Verein maßgeblich dazu bei, dass der Schachsport in und um Moosburg populär wurde und weiterhin ist.

Darüber hinaus, stellte Herr Goderbauer seine Schaffenskraft seit dem 18.03.2014 dem Kreis als stellvertretenden Vorsitzenden zur Verfügung!

Wenn man bedenkt, dass Herrn Goderbauer seine vielfältigen Verdienste um den Schachkreis im Besonderen und dem Schachsport im Allgemeinen, noch keinerlei Würdigung, durch den Kreis erfahren haben, bin ich der Auffassung, dass Herr Goderbauer diese Auszeichnung mehr als verdient hat.

Daher bitte ich nochmals, die Versammlung, um Zustimmung zu meinem Antrag!

Gezeichnet:  
Theodor Ritter  
Ehrenvorsitzender SK IN/FS

Ingolstadt, 31.03.2018

Hallo Herr Werner,

ich möchte den folgenden Antrag stellen:

" Es besteht das Recht für einen taubblinden Spieler, in den **Kreis-Mannschafts-Meisterschaften** im Zeitmodus ohne Inkrement spielen zu können, das heißt 2 Stunden für 40 Züge und 30 min für den Rest der Partie."

Hintergrund:

Wir haben seit kurzem einen taubblinden Spieler bei uns, Herrn Sandor Bela. Herr Bela hat bei zwei Mannschaftskämpfen mitgespielt.

Er benutzt eine klassische Uhr für Blinden und kann deshalb nicht mit Zeitinkrement spielen. Bei den gesagten Spielen haben wir uns mit der anderen Mannschaft vereinbaren können. Das sollte aber in der Turnierordnung sein, um eventuelle Konfliktsituationen zu vermeiden.

Vielen Dank,

Freundliche Grüße

Christophe Andreoli  
2. Vorstand SK Ingolstadt

## Antrag an die KV 2018

Antragsteller: Sebastian Mucke

### **Thema: Lockerung der KEM-Ausschlussregelung bei Turnierabbruch**

Betroffen ist der Abschnitt 2.2 Kreis-Einzel-Meisterschaft in der Turnierordnung (TO).

#### Bisherige Regelung

2.2 Kreis-Einzel-Meisterschaft, Absatz 2:

*Spieler, die eine Einzelmeisterschaft vorzeitig abbrechen, werden grundsätzlich für die laufende und die kommende Saison für alle Einzelmeisterschaften auf Kreisebene gesperrt.*

#### Vorschlag Neuregelung

1. Streichung des betreffenden Absatzes aus Abschnitt 2.2 (sh. oben).
2. Aufnahme eines neuen Abschnitts:  
2.2.4<sup>1</sup> Rücktritt und Ausschluss vom Turnier  
Ein vorzeitiger Rücktritt vom Turnier ist durch den Teilnehmer rechtzeitig vor Beginn der nächsten Runde beim Turnierleiter anzumelden. Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur aus dringendem Grund möglich.  
Erscheint ein Teilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Runde, kann dieser durch den Turnierleiter vom Turnier ausgeschlossen werden.  
Teilnehmer, die das Turnier nicht ordnungsgemäß und unentschuldigt beenden, können vom 1. Kreisspielleiter für die Teilnahme an Kreis-Einzel-Meisterschaften bis zu einer Dauer von 2 Jahren ausgeschlossen werden. Der Teilnehmer ist über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

<sup>1</sup> Alternativ 2.2.5, wenn Antrag auf Sonderwertungen angenommen wird.

#### Begründung

Die heutige Formulierung in der TO ist sehr hart und bietet keinen Entscheidungsspielraum. Selbst wenn diese Regelung in der Praxis nicht derart angewendet werden sollte, wirkt sie auf potentielle Teilnehmer abschreckend.

Klar ist: Vorzeitige Turnierabbrüche aufgrund Lust-/Erfolglosigkeit gilt es weiterhin zu vermeiden und ggf. zu sanktionieren. Für mich ist aber auch klar: Bevor potentielle Teilnehmer bereits vorab abgeschreckt werden, sollte ggf. der eine oder andere Wackelkandidat in Kauf genommen werden.

Für sehr wichtig halte ich allerdings, dass vorzeitige Rücktritte ggf. rechtzeitig bekanntgegeben werden, sodass eine erneute Auslosung möglich ist und der Turnierverlauf geringstmöglich beeinträchtigt wird.

Ich habe mich bei der grundsätzlichen Idee zur Lockerung der Ausschlussregelung an den Turnierordnungen der Schachkreise Inn-Chiemgau sowie Zugspitz orientiert. Eine finanzielle Sanktionierung, wie sie dort zusätzlich zum Ausschluss vorgesehen ist, halte ich allerdings für fragwürdig und habe daher darauf verzichtet.

Auf eine Aufzählung dringender Gründe habe ich verzichtet, um Unsicherheiten durch eine sicherlich unvollständige Liste von beispielhaften Gründen zu vermeiden. Ich denke hier sollte auch ohne nähere Definition mit gesundem Menschenverstand zu entscheiden sein.

## Antrag an die KV 2018

Antragsteller: Sebastian Mucke

### **Thema: Protokollverteilung**

Betroffen ist der § 14 Protokollführung der Satzung.

### Vorschlag

Ergänzung eines zusätzlichen Punktes:

4. Das Protokoll der Kreisversammlung ist innerhalb von 3 Monaten, spätestens jedoch Ende August desselben Jahres als vorläufige Fassung an die Mitgliedervereine zu verteilen. Nach der Genehmigung des Protokolls erfolgt die Veröffentlichung zeitnah auf der Webseite des Schachkreises.

### Begründung

Die Beschlüsse der KV betreffen häufig jeden Mitgliedsverein in wesentlichen Punkten wie z.B. Meldebestimmungen oder andere Änderungen am Spielbetrieb. Die Vereine müssen daher rechtzeitig vor Ende der Meldefrist über die beschlossenen Änderungen unterrichtet werden.

Die in § 7 der Satzung vorgesehene Anwesenheitspflicht hilft hier nur bedingt. Zum einen kann es immer dazu kommen, dass Vereine keinen Delegierten zur KV entsenden können, zum anderen sollten auch die anwesenden Vereine nicht ausschließlich auf Basis eines Gedächtnisprotokolls agieren müssen.

Außerdem können so auch etwaige Missverständnisse oder Fehler noch vor Aufnahme des Spielbetriebs aufgeklärt werden.

Eine Mehrbelastung des Schriftführers erfolgt hierdurch ausdrücklich nicht, es geht ja lediglich um eine zeitliche Verschiebung der Erstellung des Protokolls.

## Antrag an die KV 2018

Antragsteller: Sebastian Mucke

### **Thema: Sonderwertungen in der KEM**

Betroffen ist der Abschnitt 2.2 Kreis-Einzel-Meisterschaft in der Turnierordnung (TO).

### Vorschlag

Aufnahme eines neuen Abschnitts:

#### 2.2.4 Sonderwertungen

Unter den Teilnehmern der Meisterklassen werden die nachfolgenden Sonderwertungen ausgespielt. Kommen mehrere Meisterklassen zustande werden die Brettunkte in der Meisterklasse 1 doppelt, in der Meisterklasse 2 eineinhalbfach und in der Meisterklasse 3 einfach gezählt. Bei Brettpunktgleichheit zählen zuerst die höhere Meisterklasse und dann die Bestimmungen nach Artikel 1.7.2.

##### 2.2.4.1 Seniorenmeister

Unter denjenigen männlichen Teilnehmern der Meisterklassen, die am 01. Januar des Jahres das 60. Lebensjahr erreicht haben und denjenigen weiblichen Teilnehmern der Meisterklassen, die am 01. Januar des Jahres das 55. Lebensjahr erreicht haben, wird der Seniorenmeister ausgetragen.

##### 2.2.4.2 Damenmeister

Unter den weiblichen Teilnehmern der Meisterklassen wird die Damenmeisterin ausgetragen.

##### 2.2.4.3 Juniorenwertung

Sofern die KEMs für Erwachsene und Jugendliche zu unterschiedlichen Terminen stattfinden, wird unter denjenigen Teilnehmern der Meisterklassen, die für die U18 spielberechtigt sind, der Juniorenmeister ausgetragen.

##### 2.2.4.4 Mannschaftswertung

In die Mannschaftswertung gehen diejenigen Vereine ein, die mit 4 oder mehr Teilnehmern an den Meisterklassen beteiligt sind. In die Wertung gehen die 4 besten Einzelergebnisse je Verein ein.

### Begründung

Die Einführung von separaten Wertungen erfolgt in Anlehnung an die Turnierordnungen der Schachkreise Zugspitze und Inn-Chiemgau:

- Im Schachkreis Zugspitze sind eine Damenmeisterin und ein Seniorenmeister vorgesehen. Die Ausrichtung erfolgt bei ausreichend Teilnehmern in einer separaten Spielklasse. In der Vergangenheit war dies jedoch nur bei den Senioren der Fall. Die Punkt-Multiplikatoren wurden aus der TO des Schachkreises Zugspitze übernommen.
- Im Schachkreis Inn-Chiemgau ist die Ausrichtung von Senioren- und Damen-EM ab einer Teilnehmerzahl von 6 Personen in einer separaten Spielklasse vorgesehen. Ansonsten werden keine Senioren- und Damen-Einzelmeister ausgespielt. Während die Ermittlung eines Senioreneinzelmeisters bereits seit Jahren erfolgreich etabliert ist, fand in den letzten Jahren keine Damen-EM statt.

Die Einführung von Unterwertungen soll die KEM attraktiver machen. Nachfolgend werden die Unterwertungen im Einzelnen begründet:

- Seniorenmeister  
Die Kürung eines Seniorenmeisters würde die Leistung älterer Spieler in einem gemischten Teilnehmerfeld hervorheben.
- Damenmeister

Im Schachkreis Ingolstadt/Freising sind 44 erwachsene Frauen gemeldet, das entspricht etwa 7% aller erwachsenen Mitglieder. Auf der KEM sind sie trotz geringer Teilnehmerzahl unterrepräsentiert. Diese Wertung wäre ein neuer Anreiz für Frauen zur Teilnahme.

- **Juniorenwertung**

Diese Unterwertung darf der Jugend-KEM keine Konkurrenz sein. Daher wurde sie nur für solche Jahre vorgesehen, in denen die KEMs für Erwachsene und Jugendliche zu unterschiedlichen Terminen stattfinden. Wenn dem so ist wäre sie ein zusätzlicher Anreiz für Kinder und Jugendliche, an der Erwachsenen-KEM teilzunehmen.

- **Mannschaftswertung**

Ich kenne Mannschaftswertungen von einigen offenen Turnieren. Sie sind zum einen ein Anreiz für Vereine, möglichst viele Teilnehmer aus den eigenen Reihen zu mobilisieren und zum anderen eine interessante Abwechslung zur klassischen Rangliste.

Von separaten Spielklassen habe ich in meinem Vorschlag bewusst abgesehen. Die Integration der Unterwertungen in die bestehenden Meisterklassen hat den Vorteil, dass die Meisterklassen hierdurch nicht noch weiter geschwächt werden. Außerdem könnten separate Spielklassen für die jeweiligen Teilnehmer weniger attraktiv als die Teilnahme an den eigentlichen Meisterklassen sein und daher abschreckend wirken.

Ich schlage vor, die Gewinner der Unterwertungen in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl mit Urkunden und/oder Pokalen zu würdigen. Bis 2 Teilnehmer Urkunden, ab 3 Teilnehmern 1 Pokal und 2 Urkunden und ab 6 Teilnehmern 3 Pokale. Evtl. sollte eine entsprechende Regelung in der Zukunft für die Ehrenordnung vorgesehen werden.

Mehrfachtitel wurden bewusst nicht ausgeschlossen. Bei der Ausschüttung von Preisgeldern können Doppelpreise ggf. ausgeschlossen werden.

## Antrag an die KV 2018

Antragsteller: Sebastian Mucke

### **Thema: Einführung eines Zuschusses für externe KEM-Ausrichter**

Betroffen ist der Abschnitt Zuschüsse in der Gebührenordnung.

### Vorschlag

Aufnahme eines neuen Zuschusses unterhalb von „Ausrichter Kreis-Einzel-Meisterschaften“.

Titel: Kosten für externe Turnierausrichtung<sup>1</sup>

Betrag: bis zu 500,00 €

Unterhalb der Tabelle soll die Fußnote <sup>1</sup> wie folgt belegt werden:

<sup>1</sup> Der Schachkreis bezuschusst die Kosten einer externen Turnierausrichtung bis zu einer maximalen Höhe von 500 € oder 50% der Gesamtkosten. Über die Möglichkeit einer Bezuschussung entscheidet der Kreisvorstand stets im Einzelfall mit einfacher Mehrheit.

### Begründung

Gerade kleinere Vereine im Schachkreis scheitern bei der Ausrichtung der KEM bereits an der Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten, Logistik, Bewirtung etc. Externe Ausrichter wie Gasthäuser, Hotels und Konferenzzentren kosten aber häufig Miete. Kosten, die insb. bei den zuletzt geringen Teilnehmerzahlen nicht zu decken sind.

Die Idee dieses zusätzlichen Zuschusses ist es, allen Vereinen wieder die Möglichkeit zur Ausrichtung der KEM zu geben und sie so zukünftig wieder an mehr Orten unseres Schachkreises zu sehen. Der TSV Rohrbach wäre ohne einen entsprechenden Zuschuss bspw. nicht in der Lage, die Kreiseinzelmeisterschaft 2019 auszurichten.

Anmerkungen zur Fußnote:

Ich halte es für wichtig, die Vereine bei der Finanzierung einer solchen Veranstaltung in die Pflicht zu nehmen, auch externe Sponsoren zu organisieren. Der Schachkreis kann nicht für die gesamten Kosten aufkommen. Hierin begründet sich der Vorschlag der Begrenzung auf maximal 50%.

Die stets im Einzelfall zu entscheidende Bezuschussung soll Missbrauch vorbeugen und dem Vorstand die Möglichkeit geben, einen Zuschuss ggf. auch aus haushälterischen Gründen zu begrenzen.



## Antrag an die KV 2018

Antragsteller: Sebastian Mucke

### **Thema: Einführung einer Zuschussordnung**

Betroffen ist der Abschnitt Zuschüsse in der Gebührenordnung.

### Vorschlag

Der Abschnitt Zuschüsse in der Gebührenordnung entfällt. Er wird 1:1 in eine neu einzurichtende Zuschussordnung übernommen.

### Begründung

Die vom Schachkreis ausgelobten Zuschüsse werden bisher in der Gebührenordnung ausgewiesen. Meines Erachtens sind die Zuschüsse dort aber recht versteckt. Wer in den Ordnungen des Schachkreises nach Zuschussmöglichkeiten sucht, wird wenn überhaupt erst spät auf die Idee kommen in der Gebührenordnung nachzusehen. Hinzu kommt, dass die Zuschüsse dort erst nach Startgeldern, Gebühren und Strafen aufgeführt sind.

Von einem alternativen Antrag, die Gebührenordnung in „Gebühren- und Zuschussordnung“ umzubenennen habe ich aus formellen Gründen Abstand genommen. Hierzu wäre auch eine Änderung der Satzung notwendig um die Begrifflichkeit anzugleichen.

Nach meiner Recherche ist die Ausweisung einer separaten Zuschussordnung dagegen ohne Folgeänderung möglich. Die Zuschüsse werden bisher an keiner anderen Stelle in den Ordnungen des Schachkreises referenziert.

# Datenschutz im Sportverein

Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz

Fit für die  
**Zukunft**



## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. DATENSCHUTZ IM SPORTVEREIN .....  | 3  |
| 2. DATENSCHUTZ – WAS ÄNDERT SICH ZUM 25.05.2018?.....                      | 4  |
| 3. DATENSCHUTZ – WELCHE REGELUNGEN GELTEN AB DEM 25.05.2018? .....         | 5  |
| 4. GRUNDPRINZIPIEN DES DATENSCHUTZRECHTS .....                             | 6  |
| 5. BEGRIFFE DES DATENSCHUTZRECHTS .....                                    | 7  |
| 6. GRUNDPRINZIP DER DATENVERARBEITUNG: VERBOT MIT ERLAUBNISVORBEHALT ..... | 8  |
| 7. DATENSCHUTZRECHTLICHE GENERALKLAUSELN .....                             | 9  |
| 8. DIE EINWILLIGUNG IM DATENSCHUTZRECHT.....                               | 10 |
| 9. DIE RECHTE DER BETROFFENEN PERSON .....                                 | 11 |
| 10. WELCHE MAßNAHMEN MUSS DER VEREIN ERGREIFEN?.....                       | 12 |
| 11. INFORMATIONSPFLICHTEN.....   | 14 |
| 12. DAS AUSKUNFTSRECHT DES BETROFFENEN .....                               | 15 |
| 13. SICHERHEIT DER DATENVERARBEITUNG .....                                 | 16 |
| 14. PFLICHT ZUR BESTELLUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN NACH DSGVO .....  | 17 |
| 15. PFLICHT ZUR BESTELLUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN NACH BDSG.....    | 18 |
| 16. STELLUNG UND AUFGABEN DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN.....                 | 19 |
| 17. GESUNDHEITSDATEN IM SPORTVEREIN .....                                  | 20 |
| 18. DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS UND DER DATENSCHUTZ .....               | 21 |
| 19. MITGLIEDERLISTEN IM SPORTVEREIN .....                                  | 22 |
| 20. WERBUNG UND DATENSCHUTZ .....  | 23 |
| 21. MINDERJÄHRIGE IM DATENSCHUTZRECHT .....                                | 24 |
| 22. SANKTIONEN BEI DATENSCHUTZVERSTÖßEN.....                               | 25 |

## 1. Datenschutz im Sportverein

Im Sportverein werden vielfach Daten mit Bezug zu Personen verarbeitet. Seien es die erforderlichen Daten bei Aufnahme in den Verein, die Ergebnisse von Wettkämpfen, die Teilnehmer- oder Telefonlisten, bis hin zu Redebeiträgen in Protokollen oder Ehrungen auf einer Mitgliederversammlung: stets handelt es sich um personenbezogene Daten. In der Informationsgesellschaft kann die Kenntnis von personenbezogenen Daten erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen haben. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist Ausdruck des im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dient dem Schutz der Menschenwürde (vgl. Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 2017, Rn. 136 f.). Im Grundsatz soll der Mensch das Recht haben, selbst zu entscheiden, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollten (vgl. Behn/Weller, Datenschutz für Vereine, 2011, S. 13). Damit trifft auch die Verantwortlichen im Verein die Notwendigkeit, den Datenschutz zu beachten. Was als zusätzliche Belastung im Ehrenamt wahrgenommen wird, hat in der Praxis den Schutz der betroffenen Personen vor Missbrauch zum Ziel. Vereine sollten bedenken, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben unter Umständen kostenintensive Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Zudem drohen Bußgelder und Imageschäden. Andererseits zeigt der Verein mit einem verantwortungsbewussten Umgang mit personenbezogenen Daten, dass er modern aufgestellt ist und vorbildlich geführt wird.

## **2. Datenschutz – Was ändert sich zum 25.05.2018?**

Durch das Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die wesentlichen datenschutzrelevanten Bestimmungen vom Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in die DSGVO verlagert. Das BDSG wird zukünftig zumindest für die Sportvereine nicht mehr die Bedeutung haben, die es bis zum 24.05.2018 hat. Der Verein als die für Beachtung des Datenschutzes verantwortliche Stelle wird sich in erster Linie an der DSGVO zu orientieren haben. Für Sportvereine werden im Wesentlichen nur noch die Regelungen zur Videoüberwachung und zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten im BDSG von Bedeutung sein. Alles andere wird der DSGVO zu entnehmen sein. Allerdings werden sich die Änderungen in Grenzen halten. Da in Deutschland traditionell ein hohes Datenschutzniveau und ein ausdifferenziertes Regelwerk gelten und die Systematik der neuen EU-Regelungen sich daran orientieren, wird sich grundlegend wohl nicht viel ändern. Seien es die Grundlagen für die Datenverarbeitung (zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Generalklausel oder Einwilligung der Betroffenen), die Grundprinzipien (zum Beispiel Datensparsamkeit, Zweckbindung, Transparenz), die technischen und organisatorischen Maßnahmen oder die Rechte der betroffenen Personen: Wer sich bereits bislang mit dem Datenschutz beschäftigt hat, dem wird vieles bekannt und vertraut vorkommen.

Eine Herausforderung wird allerdings die Erfüllung der Informationspflichten darstellen, die der Verein bei der Erhebung der Daten gegenüber den betroffenen Personen zu beachten hat. Hier dürfte ein höherer Verwaltungsaufwand auf die Vereine zukommen.

Derzeit sind viele Verantwortliche in den Vereinen von den in der DSGVO vorgesehenen exorbitanten Bußgeldern aufgeschreckt, die bis zu 20 Millionen Euro betragen können. Allerdings wird erst die Praxis zeigen müssen, inwiefern ehrenamtlich geführte Sportvereine hiervon betroffen sein werden.

### **3. Datenschutz – Welche Regelungen gelten ab dem 25.05.2018?**

Bislang ist der Umgang mit personenbezogenen Daten in Deutschland im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Auf Ebene der Europäischen Union existiert eine Richtlinie zum Datenschutz (Richtlinie 95/46/EG). Zum 25.05.2018 tritt eine EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft (DSGVO). Worin besteht nun der Unterschied zwischen einer Richtlinie und einer Verordnung? Eine EU-Richtlinie gilt grundsätzlich nicht unmittelbar, sondern ist erst noch durch den nationalen Gesetzgeber umzusetzen. Dies ist in Deutschland grundsätzlich durch das BDSG erfolgt. Dagegen handelt es sich bei einer Verordnung um auch in den Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar geltendes Recht. Da die DSGVO am 25.05.2018 in Kraft tritt, gilt sie ab dann unmittelbar in Deutschland ist von allen Betroffenen zu beachten. Mit Inkrafttreten der DSGVO hätte das BDSG in der bisherigen Fassung keine Bedeutung mehr, da die Regelungen in der DSGVO vorrangig sind und die Regelungen im BDSG verdrängen. Der Gesetzgeber hat in Deutschland darauf reagiert und das BDSG an die Regelungen der DSGVO angepasst und komplett neu gefasst. Ziel der DSGVO ist die Vereinheitlichung der datenschutzrechtlichen Standards innerhalb der Europäischen Union.

#### 4. Grundprinzipien des Datenschutzrechts

Das Datenschutzrecht wird durch zahlreiche Prinzipien bestimmt, die sogar gesetzlich verankert sind und deren Einhaltung unter Umständen nachgewiesen werden muss.

Die wichtigsten Grundprinzipien sind:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Grundsatz der Transparenz
- Grundsatz der Zweckbindung
- Grundsatz der Datenminimierung
- Grundsatz der Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten.

Beispiel: Nach Artikel 6 DSGVO dürfen Daten verarbeitet werden, soweit diese zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Je nach Vertragstyp können das unterschiedliche Kategorien sein. Bei der Festlegung der Datenkategorien, die verarbeitet werden sollen, ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Daten zu erheben, die auch tatsächlich erforderlich sind. Es kommt nicht darauf an, ob die Kenntnis der Daten zweckmäßig oder interessant ist.

Wie die Einhaltung im Einzelfall nachgewiesen werden kann, ist derzeit noch offen.

## 5. Begriffe des Datenschutzrechts

Die DSGVO enthält einen Katalog von Begriffsbestimmungen, ohne deren Kenntnis das Datenschutzrecht schwer zu erschließen ist. Die wichtigsten Begriffe werden hier erklärt.

„Personenbezogene Daten“: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

„Verarbeitung“: Jede mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang. Hierzu zählen u.a. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung, die Einschränkung, das Löschen und die Vernichtung.

„Verantwortlicher“: Das ist jede natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Danach ist jeder Verein Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

„Dritter“: Das ist jede natürliche oder juristische Person, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Übungsleiter, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder der Schatzmeister des Sportvereins sind danach keine Dritten, wohl aber alle anderen Mitglieder.



## **6. Grundprinzip der Datenverarbeitung: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**

Im Datenschutzrecht gilt das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet: jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Weitergabe) ist zunächst verboten und bedarf einer rechtlichen Grundlage.

Die wichtigste Vorschrift in diesem Zusammenhang ist Artikel 6 der DSGVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens einer der dort genannten Bedingungen erfüllt ist. Für die Vereinsarbeit am bedeutsamsten sind die folgenden Voraussetzungen:

- die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartner die betroffene Person ist, erforderlich,
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt,
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Die Besonderheiten der Einwilligung bzw. der übrigen Voraussetzungen werden jeweils gesondert dargestellt.

## 7. Datenschutzrechtliche Generalklauseln

Die Einwilligung ist eine Grundlage, um personenbezogene Daten erheben zu dürfen. Allerdings ist die Einwilligung jederzeit widerrufbar und daher keine geeignete Grundlage, wenn die Datenverarbeitung unabhängig von der erteilten Einwilligung erforderlich ist.

Beispiel: Eine Person erwirbt die Mitgliedschaft und teilt dem Verein seinen Namen, seine Anschrift und sein Geburtsdatum mit. Würde der Verein die Daten des Mitglieds lediglich auf der Basis einer Einwilligung erheben und speichern, dann hätte der Verein ein Problem, wenn die Person die Einwilligung widerruft. Denn der Verein ist auf die Daten angewiesen, um zum Beispiel das Mitglied zur Mitgliederversammlung einzuladen, dessen Identität oder Stimmrecht festzustellen.

Daher sieht die DSGVO weitere Tatbestände vor, bei deren Vorliegen personenbezogene Daten verarbeitet werden können, ohne dass eine Einwilligung der jeweiligen Person vorliegen muss. Für die Vereinsarbeit am bedeutsamsten sind die Folgenden:

- zur Erfüllung eines Vertrages (Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO)
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO)
- zur Wahrung der berechtigten Interessen (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO).

Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft handelt es sich um einen Vertragsschluss zwischen dem Verein und dem aufzunehmenden Mitglied. Insofern dürfen bereits alle Daten erhoben, verarbeitet und unter Umständen an Dritte weitergegeben werden, soweit dies für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist. Welche das im Einzelnen sind, hängt von den Rahmenbedingungen ab. Jedenfalls handelt es sich regelmäßig um Vor- und Nachname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist bei gemeinnützigen Sportvereinen zum Beispiel gegeben, wenn Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Auf der Zuwendungsbestätigung sind nach § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Name und Anschrift des Zuwendenden anzugeben. Eine andere wichtige rechtliche Verpflichtung stellt die Datenerhebung gemäß § 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung dar, die bei der Führung des Lohnkontos erfolgt, sobald Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden.

Soll die Datenerhebung zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erfolgen, dann ist eine Interessenabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person vorzunehmen. Überwiegen die Interessen des Vereins, ist die Datenverarbeitung rechtmäßig.

Beispiel: Sportvereine haben ein Interesse daran, über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten öffentlichen Sportveranstaltungen zu berichten. In der Regel wird das Interesse des Sportvereins an der Veröffentlichung von Ergebnislisten die Interessen der Teilnehmer/innen überwiegen. Der Sportverein darf die Ergebnisliste veröffentlichen.

Zu beachten ist allerdings, dass der Betroffene in diesem Fall der Veröffentlichung widersprechen kann. Dann ist eine weitere Veröffentlichung nur zulässig, wenn der Verein zwingende schutzwürdige Gründe nachweisen kann.

## 8. Die Einwilligung im Datenschutzrecht

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten kann davon abhängig sein, dass die betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat. Der Verantwortliche hat die Einwilligung nachzuweisen. Eine bestimmte Form ist in der DSGVO nicht vorgesehen. Dies war im alten Datenschutzgesetz noch anders. Die Einwilligung kann demnach schriftlich, mündlich, konkludent oder auch durch technische Aufzeichnungen (z.B. Dokumentation des Klickverhaltens im Internet; nicht dagegen mittels voreingestellter Kästchen, sog. „Opt-out-Lösungen“) erfolgen. Allerdings wird im Allgemeinen die Schriftform empfohlen, um der Nachweispflicht gerecht werden zu können. Die Schriftform dürfte auch deswegen sinnvoll sein, da die Einwilligung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erteilt wird und sich auf diesem Wege die Zweckbindung am besten dokumentieren lässt.

Erfolgt die Einwilligung in Schriftform, dann muss sie in verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen. Ferner muss sie sich von anderen Sachverhalten klar unterscheiden, wenn die Erklärung auch noch andere Sachverhalte betrifft.

Die Einwilligung hat stets freiwillig zu erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden. Bis zum Widerruf bleibt die Datenverarbeitung allerdings rechtmäßig. Auf Verlangen ist die betroffene Person über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

**ACHTUNG:** Die betroffene Person muss vor Abgabe der Einwilligung auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs und den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung hingewiesen werden. Eine ohne diesen Hinweis abgegebene Einwilligung ist unwirksam und keine geeignete Grundlage für eine Datenverarbeitung. Die Datenverarbeitung ist dann unzulässig.

**WICHTIG:** Einwilligungen, die vor dem 25.05.2018 abgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit, wenn sie den Voraussetzungen der DSGVO entsprechen, insbesondere die Zwecke benennen und den Hinweis auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs enthalten.

## 9. Die Rechte der betroffenen Person

Ein effektiver Schutz der Daten kann nur gewährleistet werden, wenn den betroffenen Personen entsprechende Rechte eingeräumt werden. So sieht die DSGVO zahlreiche Rechte vor, die die betroffene Person gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen kann:

- das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessen werden“; Artikel 17 DSGVO)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
- das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO)
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO)
- das Recht auf Schadensersatz (Artikel 82 DSGVO).

Mit Ausnahme des Rechts auf Schadensersatz hat der Verantwortliche die betroffene Person vor oder mit der Datenerhebung über die bestehenden Rechte zu informieren. Teilweise sind die Rechte an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die in den einzelnen Artikeln aufgeführt sind, deren Auflistung im Detail den Rahmen dieser Darstellung sprengen würde.

## 10. Welche Maßnahmen muss der Verein ergreifen?

Um den Datenschutz im Verein effektiv zu gewährleisten, hat der Verein zahlreiche Möglichkeiten, die zum Teil freiwillig sind, zum Teil aber auch bereits verpflichtend in der DSGVO oder im BDSG festgelegt sind.

Insgesamt spricht man von technischen und organisatorischen Maßnahmen, die den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen sollen.

### 1. Ergreifen technischer und organisatorischer Maßnahmen

Der Verantwortliche hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierzu zählen verschiedene Vorkehrungen, die jeweils von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Dies reicht von Regelungen der Zugangskontrolle und des Passwortschutzes bis hin zu Anweisungen bezüglich der Löschung von Daten.

### 2. Erstellen von Verarbeitungsverzeichnissen

Nach Artikel 30 DSGVO ist der Verantwortliche verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Die Pflicht trifft aber nur Verantwortliche ab einer Zahl von 250 Mitarbeiter/innen. Insofern dürften die wenigsten Sportvereine hiervon betroffen sein. Gleichwohl kann es sinnvoll sein, freiwillig ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anzulegen, um die Datenverarbeitung innerhalb des Vereins transparent zu machen.

### 3. Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Die Benennung ist unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert nicht nur die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sondern unterstützt und berät den Vorstand und die Mitarbeiter/innen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

### 4. Aufnahme einer Klausel in die Satzung des Vereins

Mit einer Datenschutzklausel in der Satzung kann der Verein den Informationspflichten gemäß Artikel 13 der DSGVO – zumindest teilweise – entsprechen.

### 5. Erstellen einer Datenschutzordnung

In der Datenschutzordnung kann festgeschrieben werden, welche Daten im Verein durch welche Funktionen erhoben und verarbeitet werden, wer Zugriff auf welche Kategorien von Daten hat und welche technischen Maßnahmen ergriffen werden. Die Regelungen in der Datenschutzordnung können sich eng an den Verzeichnissen anlehnen.

#### 6. Verpflichtung der Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis

Eine wichtige Maßnahme stellt die Verpflichtung der Mitarbeiter/innen des Vereins auf das Datengeheimnis dar. Die Verpflichtungserklärung sensibilisiert die Mitarbeiter-/innen im Umgang mit den personenbezogenen Daten und gewährleistet die Regressmöglichkeit, wenn Mitarbeiter/innen das Datengeheimnis verletzen.

#### 7. Erstellen von Datenschutzerklärungen

Datenschutzerklärungen haben immer mehr Bedeutung. Bei Besuch von Internetseiten sind sie bereits vertraut, aber auch in der analogen Welt sie Einzug halten, um hierüber den Informationspflichten gegenüber den Betroffenen bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der DSGVO gerecht zu werden.

#### 8. Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzpannen

Kommt es zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und ist diese mit einem Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen verbunden, dann hat der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden die Aufsichtsbehörde und unter Umständen auch die betroffene Person zu benachrichtigen. Diese Melde- bzw. Benachrichtigungspflichten hat der Verein im Rahmen des Datenschutzmanagements zu berücksichtigen.

## 11. Informationspflichten

Nur wenn der Betroffene weiß, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden und welche Rechte er hat, lassen sich die Grundprinzipien der Transparenz und der Verarbeitung nach Treu und Glauben verwirklichen. Daher sieht die DSGVO die Verpflichtung vor, die betroffene Person umfassend zu informieren. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Folgendes informiert wird:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters
- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, falls ein solcher benannt ist
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen
- die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung erfolgt
- die berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO erfolgt
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten
- gegebenenfalls die Absicht, die Daten an ein Drittland oder internationale Organisationen zu übermitteln
- die Dauer, für die die Daten gespeichert werden sollen oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- das Bestehen des Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit, auf die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist
- ob die betroffene Person verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte
- im Falle einer automatisierten Entscheidungsfindung aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik, die Tragweite und angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung.

Die Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln. Leicht zugänglich bedeutet, dass die Informationen in der konkreten Situation verfügbar sein müssen. Sollen die Daten in Anwesenheit der Person oder auf dem Papierweg mittels schriftlicher Korrespondenz erhoben werden, soll der Verweis auf das Internet nicht zulässig sein.

Die Verpflichtung entfällt allerdings, wenn der Betroffene bereits über alle Informationen verfügt. Der Verein hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Informationspflichten zu erbringen. Ein Verstoß gegen die Informationspflichten kann mit einer Geldbuße bestraft werden.

## 12. Das Auskunftsrecht des Betroffenen

Um dem Grundsatz der Transparenz gerecht zu werden, sieht die DSGVO ein Recht der betroffenen Person auf Auskunft vor. Dazu hat der Verantwortliche der anfragenden Person zu bestätigen, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht. Ist das der Fall, dann hat der Verantwortliche insbesondere folgende Informationen zu erteilen:

- die Verarbeitungszwecke
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- die geplante Dauer der Speicherung oder die Kriterien für die Festlegung der Dauer
- das Bestehen des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder des Widerspruchsrechts
- das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Die Auskunft ist unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu erteilen. Eine Verlängerung der Frist um weitere zwei Monate ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Verein stellt dem Anfragenden eine Kopie der personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung. Lediglich bei offenkundig unbegründeten exzessiv gestellten Anträgen kann entweder ein angemessenes Entgelt verlangt oder die Auskunft verweigert werden.

Wird der Antrag elektronisch gestellt, sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Die Sportvereine müssen daher entsprechende technische und organisatorische Vorbereitungen treffen, um auf Auskunftsverlangen zeitnah und korrekt reagieren zu können. Unterlassene oder unvollständige Auskünfte stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.



### 13. Sicherheit der Datenverarbeitung

Der Verantwortliche hat insbesondere bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um diese Daten effektiv zu schützen. Die DSGVO schreibt keine bestimmten Maßnahmen vor. Die Entscheidung, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die DSGVO nennt dabei den Stand der Technik, die Implementierungskosten, Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person.

Die Verantwortlichen im Verein werden somit im Einzelfall eine Risikobeurteilung vornehmen und daraus die erforderlichen Vorkehrungen ableiten müssen.

Die DSGVO bleibt hinsichtlich der Vorkehrungen noch eher allgemein. So werden beispielsweise die Pseudonymisierung und die Verschlüsselung sowie die Wiederherstellungsfähigkeit von Daten nach einem technischen Zwischenfall genannt.

Das BDSG wird schon deutlich konkreter und listet einen Katalog von möglichen Maßnahmen auf (vgl. § 64 Absatz 3 BDSG n.F.). Dort werden zum Beispiel genannt und beschrieben:

Zugangskontrolle, Datenträgerkontrolle, Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle,  
Zugriffskontrolle, Übertragungskontrolle, Eingabekontrolle, Transportkontrolle,  
Wiederherstellbarkeit, Zuverlässigkeit, Datenintegrität, Verfügbarkeitskontrolle,  
Trennbarkeit.

Darunter sind Vorkehrungen zu verstehen wie Passwortschutz, Rollen- und Rechtekonzepte, Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen oder Erstellen von Sicherungskopien.

#### **14. Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach DSGVO**

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die verantwortliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Datenschutzbeauftragte im Unternehmen oder Verein ist nicht zu verwechseln mit dem Bundes- oder Landesbeauftragten für den Datenschutz, der die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist. Der betriebsinterne (oder auch -externe) Datenschutzbeauftragte ist ein Instrument der Eigenkontrolle und damit eine organisatorische Maßnahme im Rahmen des geforderten Datenschutzmanagements. Zu unterscheiden ist die Bestellungspflicht nach der DSGVO und dem BDSG.

Nach Artikel 37 DSGVO hat der Verantwortliche in jedem Fall einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn u.a. die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen. Eine weitere Voraussetzung stellt die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 dar.

Insbesondere die zweite Variante könnte für Sportvereine in Frage kommen, wenn zum Beispiel Gesundheitsdaten im Rahmen des Rehabilitationssports (besondere Kategorie von Daten nach Artikel 9) oder Angaben aus dem erweiterten Führungszeugnis (Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 9) verarbeitet werden.

Allerdings schränkt der Erwägungsgrund 97 die Kerntätigkeit für den privaten Sektor insofern ein, als dass es sich um die Haupttätigkeit des Verantwortlichen handeln muss. Handelt es sich bei der Verarbeitung dagegen lediglich um eine Nebentätigkeit, handelt es sich nicht um eine Kerntätigkeit mit der Folge, dass kein Datenschutzbeauftragter nach Artikel 37 DSGVO zu benennen ist.

Beispiel: Ein Sportverein bietet Rehabilitationssportkurse im Rahmen der Nachsorge nach einer Krebserkrankung an. Es werden gesundheitliche Daten erhoben, die im Rahmen der Kursdurchführung (z.B. zur Berücksichtigung der Belastbarkeit des Kursteilnehmers) erhoben werden. Es dürfte sich lediglich um eine Nebentätigkeit handeln. Haupttätigkeit dürfte die Durchführung des Kurses sein, mit der Folge, dass nach Artikel 37 DSGVO kein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist.

## **15. Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach BDSG**

Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO knüpft im Wesentlichen an die Datenverarbeitung als Kerntätigkeit des Verantwortlichen an. Unabhängig davon hat der Verantwortliche nach deutschem Datenschutzrecht einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, soweit er in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.

Dabei sind sämtliche Personen mitzuzählen, die Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein haben, soweit diese Daten aus einer automatisierten Verarbeitung stammen, und zwar unabhängig vom Status. Es sind Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmer, Selbständige und sogar ehrenamtlich Tätige zu berücksichtigen. Insofern sind auch Übungsleiter mitzurechnen, die Listen von Kursteilnehmern oder Mitgliederlisten aus der EDV-gestützten Verwaltung des Vereins erhalten (vgl. Behn/Weller, Datenschutz für Vereine, S. 83/85).

Insofern dürfte sich keine Änderung zum bisherigen Recht ergeben, da bereits das BDSG alter Fassung die 10-Personen-Regel vorsah.

**Achtung:** Auch wenn für den Verein keine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht, hat er dennoch die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Dann liegt die Verantwortung erst recht beim Vorstand nach § 26 BGB und er muss sich vergewissern, dass er über das rechtliche und technische Knowhow verfügt.

## 16. Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Für die Ernennung zum Datenschutzbeauftragten kommt sowohl eine interne Person (z.B. ein Vereinsmitglied) als auch ein externer Unternehmer (z.B. ein auf das Datenschutzrecht spezialisiertes Unternehmen oder spezialisierter Rechtsanwalt) in Frage. Besteht eine Verpflichtung zur Bestellung, dürfte ein Wahlamt nach Satzung wenig sinnvoll sein, da unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, wenn die Position vakant werden sollte. Daher ist es sinnvoll, die Benennung dem Vorstand nach § 26 BGB zuzuschreiben. Dieser ist als gesetzlicher Vertreter des Vereins für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Insofern sollte er auch die geeignete Person auswählen können, da der Vorstand von der Zuverlässigkeit und Fachkunde der zu ernennenden Person überzeugt sein sollte. Da sicherzustellen ist, dass es zu keinem Interessenkonflikt kommt, sollte der Datenschutzbeauftragte nicht dem Vorstand angehören. Dies gilt insbesondere für den Vorstand nach § 26 BGB. Wenn kein Interessenkonflikt erkennbar ist, soll es unschädlich sein, wenn der Datenschutzbeauftragte zum Beispiel als Beisitzer dem Gesamtvorstand angehört (vgl. Behn/Weller, Datenschutz im Verein, S. 92).

Der Datenschutzbeauftragte ist auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und des Fachwissens zu bestellen, die er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt. Darüber hinaus muss er in der Lage sein, die vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen zu können:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Anlaufstelle für die und Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.
- Der Verantwortliche hat den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und diesem die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind (z.B. auf der Homepage des Vereins) zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

## **17. Gesundheitsdaten im Sportverein**

Die DSGVO stellt Daten, die erhebliche Bedeutung für die betroffenen Personen haben können, unter einen besonderen Schutz. Hierbei handelt es sich u.a. um die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung. Gesundheitsdaten, die oft durch Sportvereine verarbeitet werden, zählen ebenfalls dazu. Hintergrund für die besondere Schutzwürdigkeit sind die Auswirkungen auf die Grund- und Freiheitsrechte der betroffenen Personen.

Gesundheitsdaten sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

Bereits die Teilnahme an einem Rehasportkurs oder die Mitgliedschaft in einem Herzsportverein können Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand der betreffenden Person geben.

Nach der DSGVO ist die Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien und damit auch der Gesundheitsdaten prinzipiell zunächst unzulässig. Artikel 9 Absatz 2 DSGVO sieht einen Katalog von Tatbeständen vor, bei deren Vorliegen eine Verarbeitung zulässig ist. Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe nach Artikel 6 DSGVO gelten hier nicht. Für die Sportvereine dürfte danach in der Regel lediglich die Verarbeitung aufgrund ausdrücklicher Einwilligung in Betracht kommen.

## **18. Das erweiterte Führungszeugnis und der Datenschutz**

Träger der freien Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung oder ähnlichen Kontakten beauftragte Personen wegen bestimmter Sexualstraftaten nicht vorbestraft sind. Zu diesem Zweck haben sie sich bei Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von der Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Nach der DSGVO stellen personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen keine besondere Kategorie von Daten dar. Allerdings soll die Verarbeitung solcher Daten zulässig sein, wenn sie unter behördlicher Aufsicht stattfindet oder zum Beispiel eine gesetzliche Regelung der Mitgliedstaaten geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht (vgl. Art. 10 DSGVO).

§ 72a Absatz 5 des Sozialgesetzbuches VIII dürfte eine solche Grundlage darstellen. Danach sollen nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, dokumentiert werden. Der Verein darf diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit aufgenommen wird. Ansonsten sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten (z.B. Passwortschutz und eingeschränkte Zugangsberechtigung, Löschungsanweisung im Rahmen des Verarbeitungsverzeichnisses).

Als Rechtsgrund für die Datenverarbeitung kann auf die Rechtsgrundlagen nach Artikel 6 DSGVO zurückgegriffen werden. Dann können bei einschlägigen Tätigkeiten als Rechtsgrund die Vertragserfüllung nach Buchstabe b), die rechtliche Verpflichtung nach Buchstabe c) und die Wahrung berechtigter Interessen nach Buchstabe f) in Betracht kommen.

## 19. Mitgliederlisten im Sportverein

Die Sportvereine erfassen die Daten der Mitglieder regelmäßig in Mitgliederverwaltungsprogrammen. Von dort aus werden sie für die unterschiedlichsten Zwecke listenmäßig weiterbearbeitet. Für jede weitere Verarbeitung ist zu prüfen, ob eine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben ist. Die Datenverarbeitung kann zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich sein. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Weitergabe der Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

**WICHTIG:** Funktionsträger innerhalb des Vereins (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter) werden dem Verein als Verantwortlichen zugeordnet. Es liegt keine Weitergabe an außenstehende Dritte vor. Anders verhält es sich bei den übrigen Vereinsmitgliedern oder Dachverbänden. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um außenstehende Dritte.

Einige Beispiele aus der Vereinspraxis:

1. Ein Mitglied verlangt die Herausgabe der Mitgliederliste, um ein Minderheitsbegehren auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zu initiieren.

Die Herausgabe ist zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO) gedeckt, da das Mitglied vereinsrechtliche Rechte geltend macht.

2. Der Geschäftsführer übermittelt die Liste der Mitglieder an den Dachverband.

Die Herausgabe ist dann durch die Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO) gedeckt, wenn der Dachverband die Daten der Mitglieder benötigt, weil er z.B. eine Versicherung für alle Mitglieder abgeschlossen hat, diese für den Wettkampfbetrieb benötigt oder die Mitglieder der Vereine zugleich Mitglieder des Dachverbandes sind.

3. Der Abteilungsleiter gibt eine Liste aller Abteilungsmitglieder an alle Abteilungsmitglieder heraus, die Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Abteilungsmitglieder enthalten.

Da es sich bei den übrigen Mitgliedern jeweils um außenstehende Dritte handelt, ist zweifelhaft, ob die Herausgabe zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist. Die Herausgabe an die übrigen Mitglieder sollte nur nach ausdrücklicher Einwilligung erfolgen.

4. Ein Mitglied beabsichtigt, auf der kommenden Mitgliederversammlung für das Amt des Vorsitzenden zu kandidieren und verlangt die Herausgabe der postalischen Adressen bzw. E-Mail-Adressen der Mitglieder, um sich diesen im Vorfeld vorstellen zu können. Ob aus vereinsrechtlicher Sicht ein dahingehender Anspruch besteht, ist umstritten. Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung der Ort, in dem sich die Kandidaten vorstellen. Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte die Adressliste allerdings nicht herausgegeben werden. Es dürfte zweifelhaft sein, dass die Herausgabe zur Vertragserfüllung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich ist.

5. Eine Versicherungsagentur will den Verein sponsern und erwartet als Gegenleistung die Herausgabe der Mitgliederliste, um die Mitglieder bewerben zu können.

Eine Herausgabe der Daten ist nicht ohne die ausdrückliche Einwilligung zulässig. Zwar kann man vertreten, dass es sich bei den Sponsoringeinnahmen um berechnete Interessen des Vereins handelt. Es sollen Einnahmen erzielt werden, die wiederum für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Allerdings dürften die schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder überwiegen.

## 20. Werbung und Datenschutz

Wenn Sportvereine Mitglieder oder auch ehemalige Teilnehmer von Sportangeboten anschreiben, sind unterschiedliche rechtliche Aspekte zu beachten.

Da es sich um eine Datennutzung handelt, benötigt der Verein eine Rechtsgrundlage. In Betracht kommt eine Verarbeitung auf Basis einer Einwilligung, zur Erfüllung des Vertrages oder zur Wahrung der berechtigten Interessen.

Auch ohne Einwilligung dürften Mitglieder angeschrieben werden, da die Informationen über Vereinsangebote der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen. In jedem Fall dient die Nutzung der Daten den berechtigten Interessen des Vereins.

Bei Nichtmitgliedern dürfte dagegen der Rechtsgrund der Vertragserfüllung nicht greifen, da es sich um zukünftige Angebote handelt, die beworben werden. In Betracht kommt allerdings auch hier die Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins, solange überwiegende Interessen der betroffenen Personen nicht erkennbar sind. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die betroffene Person auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen.

In Deutschland sind neben den datenschutzrechtlichen Regelungen noch weitere Vorschriften bei der Direktwerbung zu beachten. Nach § 7 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind geschäftliche Handlungen, durch die Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt werden, unzulässig. Eine unzulässige Belästigung liegt allerdings dann nicht vor, wenn

- ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat
- der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet
- der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und
- der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Die Direktwerbung ist damit auf die Bewerbung eigener Produkte und Dienstleistungen und auf die vorab aufgeklärten Bestandskunden beschränkt.

Da die Ausnahme nur bei Verwendung der elektronischen Adresse (z.B. E-Mail) gilt, ist in allen anderen Fällen der Direktwerbung aus wettbewerbsrechtlicher Sicht eine Einwilligung empfehlenswert und ggf. sogar erforderlich.



## 21. Minderjährige im Datenschutzrecht

Werden im Sportverein Daten Minderjähriger verarbeitet, ist einiges zu beachten. Die gesetzlichen Regelungen dazu sind leider nicht eindeutig. Zunächst gelten die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung nach Artikel 6 DSGVO. Das bedeutet, dass die erforderlichen Daten zur Vertragserfüllung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen durch den Verein verarbeitet werden dürfen. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt durch die gesetzlichen Vertreter dürfen die erforderlichen Daten der Minderjährigen erhoben und zum Beispiel an Dachverbände weitergegeben werden, um Lizenzen oder Spielerpässe ausstellen zu lassen. Gleiches gilt für Ergebnislisten, die zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Wegen der zunehmenden Sensibilisierung der Gesellschaft im Hinblick auf die Veröffentlichung von Daten im Internet sollte aber in diesen Fällen in der Regel vorher besser die Zustimmung der Eltern eingeholt werden.

Kompliziert wird es, wenn die Einwilligung der Minderjährigen erforderlich wird. Die DSGVO sieht lediglich eine Altersgrenze von sechzehn Jahren für den Fall vor, dass „Dienste der Informationsgesellschaft gegenüber einem Kind direkt angeboten werden“. Hierunter dürften alle Dienstleistungen fallen, die über das Internet erbracht werden, zum Beispiel der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein oder die Anmeldung zu einer Sportveranstaltung über das Internet. Zwar können die Mitgliedstaaten eine geringere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf. Hiervon ist in Deutschland kein Gebrauch gemacht worden.

Außerhalb der „Dienste der Informationsgesellschaft“ existiert keine Regelung, die eine feste Altersgrenze vorschreibt. Vielfach wird auf die Einsichtsfähigkeit im Einzelfall abgestellt. Um auf „Nummer sicher“ zu gehen, wird empfohlen, stets die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, in der Regel die Eltern, einzuholen.

## 22. Sanktionen bei Datenschutzverstößen

Bei Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen drohen

- Unterlassungsansprüche
- Schadensersatzansprüche
- Bußgelder wegen einer Ordnungswidrigkeit
- Geld- oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat.

Eine Straftat liegt vor, wenn Daten unrechtmäßig gegen Entgelt, in Bereicherungsabsicht oder gewerbsmäßig verarbeitet werden. Ein solcher Sachverhalt ist auch in einem Sportverein denkbar.

Beispiel: Der Verein übermittelt die Mitgliederliste an einen Sponsor, damit dieser die Mitglieder bewerben kann. Haben die Mitglieder hierzu keine Einwilligung erteilt, dürfte die Weitergabe der Daten rechtswidrig sein.

Die DSGVO sieht einen umfangreichen Katalog an Tatbeständen vor, bei deren Vorliegen ein Bußgeld verhängt werden kann. Dabei reicht der Bußgeldrahmen bis zu 20 Millionen Euro bzw. bei Unternehmen von bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes.

Dass ein gemeinnütziger Sportverein mit einem Bußgeld in dieser Größenordnung belegt wird, ist doch sehr unwahrscheinlich. Die hohen Bußgelder sollen in erster Linie die sogenannten Global Player abschrecken. Gleichwohl kann den Verein auch ein Bußgeld in drei- oder vierstelliger Höhe bereits empfindlich treffen.

Die für die Ahndung zuständige Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Verhängung einer Geldbuße aufgrund eines Verstoßes in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Dabei sind insbesondere die folgenden Umstände gebührend zu berücksichtigen:

- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie die Anzahl der betroffenen Personen und das Ausmaß des Schadens
- Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes
- die getroffenen Maßnahmen, um den Schaden zu mindern
- den Grad der Verantwortung unter Berücksichtigung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen
- etwaige einschlägige frühere Verstöße
- Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde
- Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um die Auswirkungen zu mildern
- die von dem Verstoß betroffenen Kategorien der personenbezogenen Daten.

Geldbußen drohen insbesondere bei folgenden Verstößen:

- Nichtbenennung eines Datenschutzbeauftragten trotz Verpflichtung
- Verstoß gegen die Informationspflichten
- Datenverarbeitung ohne ausreichende Rechtsgrundlage, insbesondere aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Einwilligung.

## IMPRESSUM

Herausgeber  
Bayerischer Landes-Sportverband e.V.  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München

Mit freundlicher Unterstützung von VIBSS,  
VEREINS- INFORMATIONEN- BERATUNGS- UND SCHULUNGS-SYSTEM  
Inhalt: Elmar Lumer  
[www.vibss.de](http://www.vibss.de)

Ausgabe 03/2018  
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des  
Herausgebers.